Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Anhörung Revision Strom VV

Liste der eingeladenen Konferenzen und Organisation

Mittwoch, 12. November 2008, 10.00 Uhr

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Swisselectric

Swisspower

Dachverband Schweiz. Verteil-Netzbetreiber DSV

Swissgrid

Schweizerischer Bauernverband SBV

Economiesuisse

Schweizerischer Gewerbeverband SGV

Swissmem

GGS

Interessengemeinschaft Energieintensiever Branchen IGEB

Stiftung für Konsumentenschutz SKS

Konsumentenforum kf

Fédération romande des consommateurs FRC

Schweizerischer Hauseigentümerverband

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

VSE
AES

An das
Bundesamt für Energie
Mühlestrasse 4
CH-3063 Ittigen

Aarau, 12. November 2008 / REKO / SL

Kommentare zum Fragebogen des BFE - Anhörung vom 12.11.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Steinmann

Im Rahmen der beabsichtigten Änderung der StromVV zur Dämpfung der Strompreisentwicklung äussert sich der VSE als Branchendachverband der schweizerischen Elektrizitätsunternehmen mit einer in der Branche breit abgestützten Stellungnahme zu den Fragen für die Anhörung vom 12. November zum Änderungsentwurf des BFE vom 06. November 2008.

Wir halten als Grundsatz fest, dass die Branche der Rechtssicherheit einerseits und der Versorgungssicherheit andererseits eine sehr hohe Priorität einräumt. Deshalb ist für uns wesentlich, dass das Gesetz im Sinne unserer Antwort zur Frage 6 in der bestehenden Form umgesetzt und angewendet wird und somit Rechtssicherheit hergestellt und eine sorgfältige Rechtspflege entwickelt werden können.

Es ist zu unterstreichen, dass alle Änderungen des Regimes, welche die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach anerkannten Methoden betreffen oder auf Anreize für Ergänzungen oder Erweiterungen des Netzes verzichten, letztlich Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben. Diese Tatsache ist in die Überlegungen einzubeziehen und den Behörden (Bundesrat bzw. Parlament) mit der nötigen Gewichtung und dem Hinweis auf mögliche Konsequenzen zur Kenntnis zu bringen. Die Elektrizitätswirtschaft weist auf diese Konsequenzen mit aller Deutlichkeit hin und erwartet vom BFE eine vorurteilsfreie Auseinandersetzung mit dem Thema.

Wir bitten Sie, die dargelegten Anpassungsanträge in die Verordnungsänderung zu übernehmen.

Freundliche Grüsse
VSE/AES

Kurt Rohrbach
Präsident

Josef A. Dürr
Direktor

Beilage

VSE
Verband
Schweiz. Elektrizitätsunternehme
Hintere Bahnhofstrasse 10
Postfach
5001 Aarau
Telefon 062 825 25 25
Fax 062 825 25 26
info@strom.ch
www.strom.ch

Frage 1

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Antwort:
Wir verstehen die Motivation zur Vorverlegung des Informationsflusses und sind bereit, auch in diesem Bereich an Lösungen mitzuarbeiten. Der VSE hat bereits mehrfach auf die aus umsetzungstechnischen Gründen kaum zu überwindenden Hindernisse der vorgeschlagenen Änderung der **Termine im Jahr 2009** hingewiesen. Wir befürchten zudem, dass sich die Absicht, mit der Vorverlegung der Termine die Implementierung von nachfolgenden Entscheidungen der ElCom jeweils per Anfang Jahr zu ermöglichen, sich aus zeitlichen Gründen auch in späteren Jahren kaum umsetzen lässt.

In der Annahme, dass die bestehenden, äusserst knappen Intervalle zur Berechnung und Veröffentlichung der Netznutzungsentgelte der div. Spannungsebenen beibehalten werden müssen, präsentiert sich die Kaskade der Termineckpunkte in umgekehrter Reihenfolge wie folgt:

- 31.01.X: Deklaration der Energie- und Leistungswerte an die Swissgrid und Deklaration der anrechenbaren Kosten NE 1 an Swissgrid
- 28.02.X: Bekanntgabe der Einheitsbriefmarke NE 1 durch Swissgrid etc.
- 30.06.X: Publikation der Netzentgeltberechnung für die Netzebene 7

Für das Jahr 2009 hiesse das, dass Swissgrid sofort mit der Berechnung der Einheitsbriefmarke beginnen muss und setzt voraus, dass sie die relevanten Daten des Jahres 2008 der EVU erhalten hat. Dieses wiederum setzt voraus, dass der Text der revidierten Verordnung bekannt ist, was nochmals voraussetzt, dass die hängigen Entscheide der ElCom aufgrund der revidierten Verordnung veröffentlicht sind und eingerechnet werden können. Daraus ersieht man, dass eine sofortige Vorverschiebung nicht realistisch ist. Für 2009 können somit keine Änderungen vorgenommen werden.

Erst im Zustand der Rechtssicherheit, wenn die Preisfestlegungsverfahren und -mechanismen bekannt und umgesetzt sind, kann diese Vorschrift basierend auf eingespielten und nötigenfalls angepassten Prozessen geändert werden. Die erstmalige Anwendung der Vorverlegung auf den 30. Juni 2010 ist jedenfalls zielführender.

Der neue Abs. 7 von Art. 7 StromVV ist zwar konsistent mit der Publikation der Tarife gemäss dem vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 3, birgt aber Qualitäts- und Umsetzungsrisiken in der ohnehin kurz bemessenen Zeit der Berechnung und der Wälzung der Tarife. Je früher der Publikationstermin, desto grösser werden die Risiken bezüglich der Bepreisung der Energiekomponenten (Systemdienstleistungen auf NE1, Verlustenergie bei den Verteilnetzen) was tendenziell höhere Kosten verursacht.
Mit einer Vorverschiebung würde auch eine Tarifreduktion durch die ElCom vermutlich grossen Aufwand und Verunsicherung bringen, da bei einer verfügten Änderung alle nachgelagerten Netzbetreiber ihre Tarife ebenfalls neu berechnen und durch ihre zuständigen Organe (Gemeinderat, Verwaltungsrat, Vorstand der Genossenschaft usw.) genehmigen lassen müssen.

Frage 2

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Antwort:
Dieser Vorschlag zementiert die aufwändigen Nachweiserbringungen der Herstellkosten einer Netzkomponente (oft über mehrere Jahrzehnte falls die Unterlagen vorhanden sind). Der Abzug ist mit 20% überdies viel zu hoch, weil er nachweislich weit über der durchschnittlichen Netzkostenerhöhung liegt. Schon deshalb ist der Vorschlag nicht akzeptabel. Die Resultate der 20%-igen Reduktion unterliegen wiederum einem (zweiten) Wälzmechanismus. Die Methodik benachteiligt all diejenigen EVU's (namentlich auch kleinere), die über keine lückenlosen Nachweise der Herstellkosten verfügen.

Der Vorschlag ist unsicher bezüglich der gesetzlichen Grundlage und ist zudem hinsichtlich seiner Resultate **nicht akzeptabel.**

Wir schlagen deshalb vor, **alle Preiserhöhungen, welche sich auf eine Neubewertung der Netze abstützen, für die Jahre 2009 und 2010 zu sistieren**. Während dieser Zeit ist deshalb eine solche Regelung gar nicht nötig.

Es ist ebenfalls Teil unseres Vorschlags, bis Ende 2009 geeignete **Indexreihen** zu definieren, welche eine Überbewertung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten mit Sicherheit verhindern und von der ElCom anerkannt sind. Demzufol-

ge ist auch später eine solche Pönalisierung der synthetischen Bewertungsmethode nicht notwendig. Zudem lässt sich ein solcher Abzug auf den anrechenbaren Kapitalkosten nicht mit den für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlichen Investitionskriterien vereinbaren. Der Abzug wäre zudem datenmässig nicht abgestützt, das heisst gemäss unseren Informationen selbst in einer Durchschnittsbetrachtung überhöht, und würde somit den ursprünglichen Wert der Netze massiv reduzieren. Überdies würden all diejenigen Netzbetreiber ungerechtfertigterweise bestraft, die schon immer ein effizientes Netz betrieben haben und/oder in der Vergangenheit auf die Aufwertung der Netze verzichtet haben.

Auch würden alle Netzbetreiber, welche bisher Teil einer öffentlichen Verwaltung waren und keine eigentliche Anlagenbuchhaltung geführt haben oder anderen Aktivierungs- bzw. Abschreibungskriterien unterworfen waren, durch diese Regel zusätzlich benachteiligt.

Wir gehen aber davon aus, dass die **synthetische Methode** zur Berechnung des Anschaffungswertes von Netzkomponenten mit Gesetz und Verordnung vereinbar ist. Sie führt zu einer für alle EVU's identischen Berechnungsmethode, ist somit fair und diskriminierungsfrei. Es kann vermieden werden, dass verschiedene Buchungs- und Aktivierungsmethoden der jeweiligen EVU's zu unterschiedlichen Bewertungen führen. Sie reduziert den Berechnungsaufwand drastisch; die entsprechenden Mehraufwände im Falle einer nur ausnahmsweise zulässigen synthetischen Methode müssten in der einen oder anderen Form auf den Strompreis überwälzt werden. Die synthetische Methode sollte daher nicht nur ausnahmsweise, sondern im Regelfall zugelassen werden.

Antrag zu Art. 13 Abs. 4 StromVV: Anrechenbare Kapitalkosten

Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ~~ausnahmsweise~~ nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. In jedem Fall ist höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar.

Frage 3

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Antwort:

Variante UREK

Buchwerte sind beeinflussbar und abhängig von betrieblichen Umständen und historischen Entscheidungen. Je nach Rechnungslegungsstandard sind die Buchwerte von Verteilnetzbetreibern unterschiedlich. Sowohl das harmonisierte Rechnungslegungsmodell I (HRM I) für Gemeindewerke als auch das Obligationenrecht (OR) für privatrechtlich organisierte Verteilnetzbetreiber schreiben vor bzw. lassen es zu, stille Reserven zu bilden. Verteilnetzbetreiber, welche in der Vergangenheit kein Interesse an einem effektiven Gewinnausweis hatten, z.B. aus Gründen der Vorsicht, der Steueroptimierung oder aufgrund von Vorgaben im Rahmen der Gemeinderechnung, führen heute sehr tiefe Anlagewerte in ihren Büchern. Der Anlagewert bei vielen Gemeindebetrieben ist bei nahezu null. Die dadurch gebildeten stillen Reserven durch Überabschreibungen sind liquiditätsmässig in der Regel anderweitig im Betrieb oder in der Gemeinde investiert worden. Bei privatrechtlichen Verteilnetzbetreibern stellt sich die Situation basierend auf den Buchwerten nach Obligationenrecht (OR) ähnlich dar. Die aus steuerlicher Motivation gebildeten stillen Reserven durch Überabschreibungen wurden liquiditätsmässig für Neuinvestitionen eingesetzt oder über Substanz-Dividenden an die Eigentümer ausgeschüttet.

Die Kalkulation der Netznutzungsentgelte basierend auf Buchwerten verletzt zwangsläufig den Grundsatz des nichtdiskriminierenden Netzzugangs, welcher im StromVG festgehalten ist, weil die EVU's bisher auf völlig unterschiedliche Weise abgeschrieben haben. Gemäss dem Branchenvorschlag werden Verzerrungen unter den EVU's vermieden und die Liberalisierung erfasst die Netze sowohl regulatorisch wie auch in methodischer Hinsicht gleich.

Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten lassen sich nicht unbedingt aus den ursprünglich aktivierten Werten ableiten. Die bisherige Aktivierungspraxis bei den Unternehmen war zu uneinheitlich. Demzufolge entstehen für dieselbe Anlage unterschiedliche kalkulatorische Abschreibungen. Ziel der kalkulatorischen Abschreibungen ist es aber

- den tatsächlichen Werteverzehr einer Anlage darzustellen,
- den Nettosubstanzerhalt sicherzustellen,
- die Finanzierung von künftigen Investitionen ins Netz zu gewährleisten.

Dies gelingt nur, wenn die kalkulatorischen Abschreibungen von den finanziellen entkoppelt werden. Gemäss Art. 15 Abs. 3 StromVG in Verbindung mit der Botschaft zum StromVG Art. 15 ist dies sogar gefordert. Demzufolge haben die finanziellen Abschreibungen nichts mit den kalkulatorischen gemeinsam, ebenso wie die realistischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten mit den (nur teilweise oder gar nicht) aktivierten Buchwerten.

Auch vor dem Hintergrund der buchhalterischen Entflechtung muss gewährleistet sein, dass der Netzbetrieb sich selbst trägt. Das ist dann sichergestellt, wenn die Netzentgelte auch Ersatzinvestitionen und Neuinvestitionen z.B. bei Zunahme der ausgespiesenen Leistung erlauben.

Die seitherige Aktivierungs- bzw. Abschreibepraxis ging immer von einer integrierten Betrachtung aus. Finanziellen Abschreibungen im Netz standen Erlöse aus Handelsgeschäften, Drittgeschäften oder aber auch Aktiengeschäften usw. gegenüber.

Buchwerte sind starken Schwankungen unterworfen, weil sie nicht nur von den Abschreibungen, sondern insbesondere auch von den jährlichen Investitionen der EVU's abhängig sind. Es ist jedoch typisch für die Strombranche, dass Investitionen normalerweise nicht jährlich im gleichen Umfang anfallen, sondern in Abhängigkeit von Projekten in einzelnen Jahren sehr hoch sind, während in anderen Jahren praktisch keine Investitionen getätigt werden. Dies würde dazu führen, dass die Netznutzungsentgelte zu Lasten der Stromkunden von Jahr zu Jahr stark schwanken würden.

Im Vorschlag der UREK ist die Übergangsphase bis 2018 vorgesehen. Dies ist nicht konsistent mit dem Übergang der Übertragungsnetze spätestens nach 5 Jahren an die Nationale Netzgesellschaft. Im Übrigen ist diese 10-jährige Übergangsfrist zu lange bzw. strapaziert die Finanzen der EVU's für eine zu lange Periode. Es wäre mit einer Konsolidierungswelle vor allem bei kleineren und mittleren EVU's zu rechnen. Dies ist aber nicht Zweck dieses Gesetzes.

Gemäss Abs. 2 des Vorschlags der UREK dürften nur Neuinvestitionen, die nach dem 1.1.2009 getätigt wurden auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gerechnet werden. Die aktienrechtliche Aufbewahrungsfrist für Akten ist 10 Jahre. Die meisten EVU's sind im Stande ihre Investitionstätigkeit in den letzten 10 Jahren transparent aufzuzeigen; die Nichtzulassung der effektiven Netzanlagekosten in den letzten 10 Jahren würde sofortige Verluste in Millionenhöhe für diese EVU's bedeuten.

Vorteile:

- Keine

Nachteile:

- Der Buchwert schafft die Transparenz und Vergleichbarkeit der Netznutzungsentgelte ab.
- Er bestraft diejenigen EVU's die ihre Netze konservativ abgeschrieben haben.

- Er widerspiegelt in keiner Weise die Kapitalkosten, die für eine zukünftige langfristig angelegte Netzinvestitionstätigkeit und Instandhaltung nötig sind.
- Er vergrössert die Differenz zwischen einer Einheitsbriefmarke und einer Unternehmensbriefmarke auf der Übertragungsnetzebene.
- Er widerspricht der Vereinheitlichung der Berechnung der Kapitalkosten
- Der Buchwert hat keine Basis im StromVG. Er steht im Widerspruch zu StromVG Art.15 Abs. 3
- Nur Neuinvestitionen nach 1.1.2009 dürfen mit dem Anschaffungswert in die Kapitalkostenberechnung einfliessen. Damit entstehen sehr vielen EVU's sofortige Verluste, welche einige in ihrer Existenz bedrohen können.
- Die Übergangsperiode bis 2018 geht weit über den Zeitpunkt der Überführung der Übertragungsnetze an die swissgrid hinaus.
- Der Vollzug ist wegen der grossen Unterschiede in Buchwerten nicht kommunizierbar.
- Es besteht die Gefahr einer erzwungenen Konsolidierungswelle.

Branchenlösung Netznutzungsentgelte

Der gemeinsame Vorschlag der Branche stellt einen Kompromiss dar. Es ist ein Konsens, der sowohl von den EVU's der Verteilnetzebene wie von der Übertragungsnetzebene getragen wird. Dies insbesondere weil er den Vorteil aufweist, dass er frühere Tarife weitgehend wiederherstellt und damit alle EVU's gleich behandelt. Nachfolgend haben wir den Vorschlag nochmals reproduziert:

Der **Verordnungstext** sollte gestützt auf die Inputs und Diskussionen anlässlich unserer Besprechung wie folgt lauten:

Art. [...]

Für die Jahre 2009 und 2010 sind Erhöhungen der Netznutzungsentgelte nur im Rahmen nachweislich gestiegener oder neuer Kosten aus dem Bereich Netze (Betrieb- und Kapitalkosten) zulässig. Eine Ausnahme besteht für den Fall dass die all-in-Preise 2009 und 2010 tiefer wären als der all-in-Preis 2008. In diesem Fall dürfen die Netznutzungsentgelte maximal so angehoben werden, dass die all-in-Preise 2009 und 2010 auf die Höhe von 2008 zu liegen kommen.

In den Fällen da die Netzbetreiber über keinen Referenzwert für die Netznutzung im Jahr 2008 verfügen, sind Erhöhungen der Elektrizitätstarife für die Netznutzung und die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung (all-in-Betrachtung, Art. 4 StromVV) nur im Rahmen nachweislich gestiegener oder neuer Kosten im Bereich Netze oder der Strombeschaffung, oder aufgrund erhöhter oder zusätzlicher Abgaben zulässig.

Die Festlegung erfolgt per 1. April 2009.

Bis 31. März 2009 zu viel in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte sind bei den Tarifen für 2010 in Abzug zu bringen.

Für das Jahr 2011 wird die übergangsrechtliche Reduktion gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf 50 % reduziert und für das Jahr 2012 auf 25 %. Ab dem Jahr 2013 findet diese Übergangsbestimmung keine Anwendung mehr.

Hinweis zur Berechnung (**Differenzmethode**): Die Berechnung des Tarifs (all-in) 2009 kann bei **fehlendem Referenzwert** für die Netznutzung 2008 (Abs. 2) wie folgt durchgeführt werden: Die Subtraktion der All-in-Preise 2009 und 2008 unter Abzug sämtlicher zulässiger (sprich nachweislicher) Faktoren (Energie und Netze, SDL, Einheitsbriefmarkeneffekte etc.) ergibt den Betrag der übergangsrechtlichen Reduktion.

Allerdings geht der Vorschlag der Branche sehr weit. Dies birgt die Gefahr von negativen Anreizen in sich, was letztlich zu einer Schwächung der Versorgungssicherheit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit führt. Deshalb ist die von der Branche vorgeschlagene Lösung als Übergangslösung konzipiert.

Die beiden terminlichen Präzisierungen werden im Text des BFE unter Art. 31b behandelt.

Vorteile:

- Es ist ein konsensfähiger Branchenvorschlag, der in ausgewogener Weise die EVU's involviert.
- Er ist gut kommunizierbar, denn der Konsument sieht sofort, dass die Verhältnisse des Vorjahres - bis auf die vom Parlament gewollten zusätzlichen Kosten - wieder hergestellt werden.
- Er ergänzt in optimaler Weise den Branchenvorschlag für die Vergünstigung der SDL, da auch letzterer alle Marktakteure auf der Produzentenseite involviert. Beide Vorschläge zusammen ergeben eine spürbare Reduktion der Tarife, die aber durch die meisten EVU's noch tragbar sein sollten. Dies ist speziell wichtig für die EVU's in öffentlicher Hand, da deren Verluste gewöhnlich über Steuern ausgeglichen werden.

Nachteile:

- Der Vorschlag entspricht nicht einer langfristig korrekten Strategie von Infrastrukturbetreibern und schwächt die Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Frage 4

<u>Systemdienstleistungen:</u>

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Antwort

Variante UREK: Art. 31a
Gestehungskosten für Systemdienstleistungen (SDL) zu fordern bedeutet a priori eine drastische Verzerrung des Marktes und ist deshalb nicht diskriminierungsfrei.

Der SDL-Beschaffungsmarkt ist das einzige Element, in dem das StromVG eine echte Marktöffnung vorsieht. Dies soll jetzt zunichte gemacht werden. Damit entfällt auch eines der so wichtigen Argumente der Europakompatibilität unserer Gesetzgebung, was eine sehr starke Schwächung unserer Position in den bilateralen Verhandlungen mit der EU bedeutet. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwieweit dies einer staatlichen Unterstützung der einheimischen Industrie nahe kommt und damit ebenfalls nicht europakompatibel sein würde.

Die Kraftwerke in der Schweiz wurden von den einzelnen EVU's in unterschiedlichem Masse abgeschrieben und auch zu unterschiedlichen Zeiten gebaut bzw. erneuert. Dies bringt grosse Differenzen in den Gestehungskosten mit sich. Eine Vereinheitlichung der Gestehungskosten über gewisse Kraftwerk-Typen würde diejenigen bestrafen, die spät investiert haben oder kürzlich eine grössere Kraftwerksrevision durchgeführt haben. Der Anreiz für zukünftige Investitionen in Kraftwerke in der Schweiz ginge verloren, was für die Landesversorgung vollständig kontraproduktiv wäre. Damit würde die Sicherheit der Landesversorgung - zusätzlich zur bereits prognostizierten Stromlücke - noch prekärer und die Auslandabhängigkeit bezüglich Menge und Preisen noch enger. Gestehungskosten zu fordern, hiesse faktisch eine Enteignung der Kraftwerke durchzuführen, weil die Kraftwerke alternativ die Möglichkeit hätten, ihre Produktion in den europäischen Markt mit viel höheren Marktpreisen zu exportieren.

Gestehungskosten für Systemdienstleitungen (SDL) erhöhen auch nicht die Transparenz. Die Definition der Gestehungskosten für SDL ist nicht klar, denn sie beinhaltet stets eine hypothetische Komponente (z.B. Opportunitätskosten durch die Vorhaltung von Reserveenergie).

Nicht zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass damit verschiedene falsche Anreize gesetzt würden. Wasserkraft-Konzessionen würden inskünftig vor allem an Unternehmen mit keinem oder geringem Anteil an schweizerischer Endkundenversorgung vergeben.

- Bei Veräusserung von Produktionsanlagen wäre der Wert für Käufer aus dem Ausland viel höher als für Käufer aus der Schweiz.
- Nicht die optimalen, sondern die Anlagen mit den höchsten Gestehungskosten würden für die Regelung ausgerüstet und zur Verfügung gestellt. (Um dies zu verhindern, müsste der Gesetzgeber vorschreiben, aus welchen Anlagen die Regelenergie kommen muss, was definitiv einer Enteignung gleichkäme.)
- Diese Gestehungskostenregelung führt hinsichtlich der bereits bestehenden Regelung in Artikel 4 StromVV zu einer doppelten Benachteiligung für inländische EVU's, die an einer Wasserkraftkonzession interessiert sind.

Vorteile:

- Keine

Nachteile:

- Schwächt die Position der Schweiz in den bilateralen Verhandlungen, da ohne die diskriminierungsfreie Beschaffung der SDL in der Schweiz gar kein Markt mehr geöffnet ist. Das Versprechen der Schweiz, gegenüber der EU den Markt zu öffnen, wird zum Lippenbekenntnis und wird die EU in ihrer strengen Haltung bestärken.
- Widerspricht jeglicher Verhältnismässigkeit in Relation zu den Opportunitäten (z.B. Exporterlöse).
- Keine Anreize in neue Kraftwerke zu investieren und/oder bestehende auf Regeltauglichkeit umzubauen.
- Schafft Unterschiede zwischen den div. Kraftwerke (Verluste und Gewinne)
- Gestehungskosten sind insbesondere wegen der Vorhaltekomponente schwierig zu definieren. Deshalb ist auch der Vollzug äusserst problematisch.
- Gestehungskosten sind kein geeigneter Indikator für die Wertigkeit der Systemdienstleistung, da deren Wert praktisch ausschliesslich durch die entgangenen Opportunitäten bestimmt ist!
- Die Abgeltung nach Gestehungskosten widerspricht zudem auch StromVG Art. 1, Abs. 2b
- Fördert die Vergabe von Wasserkraft-Konzessionen und die Veräusserung von Wasserkraft an ausländische Unternehmen.

Variante BFE: Art. 31a

Von der Methodik her sind wir mit dieser Variante einverstanden. Diese setzt die Deckelung der SDL-Kosten allerdings auf dem zu tiefen Niveau von 0.4 Rp/kWh (Reduktion > 50%) an. Der Vorschlag der Branche zu den Systemdienstleistungen stellt einen Kompromiss dar. Leider wird unser Vorschlag vom BFE im Entwurf vom 6. November nicht einmal erwähnt.

Der Branchenvorschlag verfügt als Übergangsregelung allerdings nur über eine schwache gesetzliche Abstützung. Er wird aber bis zur Übertragung des Netzeigentums an Swissgrid von der Branche getragen.

Mit einem Cap bei 0.4 Rappen/kWh wirksam bis zum Jahr 2013 würde die Überwälzung an die Erzeuger wesentlich höher als im Branchenvorschlag (0.5 Rp/kWh, stufenweise Erhöhung jährlich um 0.1 Rp./kWh). Im Weiteren werden die kalkulatorischen Kosten z.T. nicht gedeckt, was gefährliche negative Anreize in Sachen SDL-Verfügbarkeit, Kraftwerk-Um- und Neubauten, Instandhaltung, etc. zur Folge hätte. Der Branchenvorschlag sieht vor, dass alle Erzeuger an der Übernahme der ungedeckten SDL-Kosten beteiligt werden. Der BFE Vorschlag diskriminiert die grossen Kraftwerke.
Der BFE-Vorschlag ist aus diesen Gründen nicht konsensfähig und wird abgelehnt.

- Vorteile Variante BFE:
    - Methodik zieht teilweise die Produktion, die ebenfalls SDL verursacht, zur Zahlung bei
    - Methodik ist relativ einfach, gut kommunizierbar und ohne grossen administrativen Aufwand vollziehbar

- Nachteile Variante BFE:
    - Die Methodik ist nur mit einer austarierten Parameterwahl, die von allen involvierten Parteien (SDL-Lieferanten, Kraftwerke, etc.) unterstützt wird, mehrheitsfähig. Insbesondere darf die Deckelung des SDL-Tarifes nicht zu tief angesetzt werden.
    - Eine unveränderte Anwendung (ohne stufenweise Erhöhung) der Deckelung über mehrere Jahre widerspricht dem allg. Trend der Energiekosten und vergrössert die Differenzen mit dem Ausland zunehmend. Damit verbunden sind negative Folgen für den Kraftwerkspark in der Schweiz.
    - Die Methodik bedeutet eine wesentliche Prozessänderung und damit Mehraufwand gegenüber dem für 2009 vorgesehenen System
    - Mittelfristig werden die Gestehungskosten der Kraftwerke steigen und die Überwälzung auf den Konsument geht über die Energiepreise
    - Sie überbürdet einer kleineren Anzahl von Kraftwerken grössere Kosten als der Vorschlag der Branche
    - Sie bevorzugt die Kraftwerke <50 MW und damit besonders die Berggebiete. Ziff. 2 stellt eine Zahlungspflicht erst ab 50MW fest. Dies bedeutet, dass viele Einspeisungen auf den untern Spannungsebenen, die ebenfalls von den SDL profitieren, gegenüber den grösseren Kraftwerken bevorzugt sind. Diese kleinern Kraftwerke befinden sich meist in den Berggebieten, wodurch diese nochmals (neben der einseitigen Parameterwahl bei der Wälzung, gemäss StromVG Art. 15.4.b) bevorzugt behandelt werden. Sie wiederspiegelt damit die von den Endverbrauchern verursachten Kosten gemäss StromVG Art. 14.3.a noch weniger
    - Sie verlängert die Übergangszeit bis 2013 statt 2012
    - Vollzug nur mit zusätzlichem Aufwand machbar

Varianten BFE oder UREK?
Wir bevorzugen nach wie vor die Branchenlösung gegenüber beiden vorgenannten Varianten. Die Variante BFE ist der Variante UREK vorzuziehen. Die Variante UREK ist europapolitisch gesehen inakzeptabel und schwächt die Position der Schweiz gegenüber der EU in grossem Ausmass.

Branchenlösung Systemdienstleistungen

Die Branchenlösung ging auf dem Fragebogen vergessen. Diese praktikable Lösung wird daher im Folgenden auf der Basis des BFE Vorschlages nochmals wiedergegeben:

Variante BFE (ergänzt): Art 31a Systemdienstleistungen

1 Die nationale Netzgesellschaft stellt in den Jahren 2009 bis **2012** den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen End-

verbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können, zu einem reduzierten Höchstbetrag pro kWh beginnend mit mindestens **0.5 Rp./kWh** in Rechnung.

2 Sie stellt in den Jahren 2009 bis **2012** den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens **10** MW den Teil der Kosten der Systemdienstleistungen, der mit dem nach Absatz 1 festgelegten Tarif von mindestens **0.5** Rappen pro kWh nicht gedeckt werden kann, gemäss ihrem Anteil an der Bruttoenergieerzeugung individuell in Rechnung.

3 Die Übergangsphase mit dem Höchstbetrag gemäss Absatz 1 ist auf maximal vier Jahre befristet. Der Höchstbetrag erhöht sich erstmals 2010 jedes Jahr um 0.1 Rappen pro kWh. Danach gilt Artikel 22 dieser Verordnung.

Fett = vorgeschlagene Anpassungen

Frage 5

Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

Antwort:

Diese Übergangsreglung ist im Einklang mit dem Gesetz und der Verordnung und die Kompensation im Folgejahr wird begrüsst.

Art. 31c Intertemporales Recht

Antwort:

Wir gehen vom Grundsatz aus, dass zu jedem Zeitpunkt das jeweils in Kraft stehende Recht zur Anwendung gelangt. Damit ist jegliche Rückwirkung ausgeschlossen.

Die an hängigen Verfahren beteiligten Parteien müssen somit Gelegenheit erhalten, die unter altem Recht deklarierten Kosten und Entgelte unter dem Gesichtpunkt des neuen Rechts darzulegen. Die hängigen Verfahren sind neu aufzurollen und das rechtliche Gehör ist vollumfänglich zu gewähren.

Frage 6

Weitere Frage

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

Antwort:
Das Gesetz muss in der bestehenden Form umgesetzt und angewendet werden. Es sind vorerst Erfahrungen zu sammeln und zu evaluieren; vorab ist Rechtssicherheit herzustellen und eine sorgfältige Rechtspflege ist zu entwickeln.

Weitere Bemerkungen

Einheitsbriefmarke mit Ausgleichmechanismus

Das StromVG basiert auf der Einführung eines einheitlichen Entgelts auf der Übertragungsnetzebene (StromVG Art. 14. lit c). Mit der Verrechnung dieser Einheitsbriefmarke entstehen Differenzen zu dem vor Inkrafttreten des StromVG verrechneten Netznutzungsentgelt. Die Branche ist bereit, unter Federführung der ElCom die Auswirkungen dieser Differenzen zu studieren. Grundsätzlich soll erst bei Vorliegen der Resultate der Arbeitsgruppe entschieden werden, ob es einer Änderung der StromVV bedarf.

Präventiv könnte die StromVV mit einer Übergangsregelung Art. 31 d wie folgt geändert werden:

3. Abschnitt: Art. 31 d

1 In einer Übergangsphase von längstens 4 Jahren verpflichten sich die Übertragungsnetzeigentümer zu einem gemeinsamen teilweisen Ausgleichsmechanismus, der die Differenzen zwischen der Einheitsbriefmarke und den vor

Inkrafttreten des StromVG verrechneten Netznutzungsentgelten für die Übertragungsnetzebene dämpft. Der Ausgleichsmechanismus soll bis 2012 stufenweise verringert werden.

2 Die Übertragungsnetzeigentümer und die Verteilnetzbetreiber verpflichten sich die so erzielten Herabsetzungen der Einheitsbriefmarke den Verteilnetzbetreibern und den Endkunden vollumfänglich weiter zu geben.

Die Übertragungsnetzbetreiber sollen neu dazu verpflichtet werden, die Differenzen zwischen der Einheitsbriefmarke und den vor Inkrafttreten des StromVG verrechneten Netznutzungsentgelten gegenseitig teilweise auszugleichen.

Des Weiteren sollen die Übertragungsnetzeigentümer und die Verteilnetzbetreiber verpflichtet werden, die erzielten Herabsetzungen der Einheitsbriefmarke vollumfänglich weiter zu geben.

KEV

Die Elektrizitätsbranche befürwortet die Förderung erneuerbaren Energien, regt jedoch für das Jahr 2009 an, vorhandene Rückstellungen und Reserven preisdämpfend einzusetzen.

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

	z. K.	Federf.	Mitint.	Sektion
DIR				
BWO				Sachb
KOM				
BFE				Termin
OFEN	13. Nov. 2008			Kopie
UFE				
AEF				Akten-Nr
AEW				
ABS				
ELC				Erledigt

Andreas Massüger
Präsident
T 044 395 37 01
andreas.massueger@zollikon.ch

BFE
Bundesamt für Energie
3003 Bern

12. November 2008

Antwort des DSV
auf Fragen des BFE zur Änderung StromVV vom 12.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zu einer Revision der StromVV Stellung zu nehmen, und beantworten Ihre Fragen wie folgt:

Netzbewertung

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Das Vorverlegen des Publikationstermins auf den 30. Juni ist aus Sicht der Kunden sowie der ElCom vorteilhaft. Für die Verteilnetzbetreiber erachten wir die Massnahme als grundsätzlich verhältnismässig. Aufgrund der gegenwärtigen Bemühungen des Bundes zur Änderung der StromVV mit erneuten umfangreichen Anpassungsarbeiten ist dies jedoch erst nach definitivem Preisfestlegungsverfahren und eingespielten Mechanismen (Rechtssicherheit) entsprechend umsetzbar. Dabei ist zwingend zu beachten, dass die Fristen für die Bekanntgabe der entsprechenden Tarife auch für die jeweils vorliegenden Netzebenen (Kostenwälzungsproblematik) neu angesetzt bzw. angepasst werden müssten.

Art.13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20 % im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Ein Abzug von 20 % im Falle von synthetischen Anlagebewertungen nach Art. 13 Abs. 4 StromVV ist zwar ein einfacher Ansatz zur Dämpfung der Strompreiserhöhungen, entbehrt jedoch jeglicher gesetzlichen Grundlage, ist völlig willkürlich und somit nicht akzeptabel.

Nachteilig ist insbesondere, dass die Höhe des Abzuges arbiträr ist und dass die Massnahme undifferenziert wirkt. Sie senkt die kalkulatori-

schen Abschreibungen und Zinsen nur indirekt, in dem die Bemessungsbasis reduziert wird. Sie betrifft in schwerwiegender Weise einen grossen Teil der Netzbetreiber, welche Teil einer öffentlichen Verwaltung sind oder bis vor kurzem noch waren und keine eigentliche Anlagebuchhaltung geführt haben. Solche Netzbetreiber können aufgrund fehlender historischer Aufzeichnungen auch keine Alternative zu synthetischen oder zu andern Anlagebewertungen gleichwertig zum Anschaffungszeitwert beiziehen.

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?
Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Variante UREK: Buchwerte

Mit dem Vorschlag der UREK sollen die Netzbetreiber in einer Übergangsphase im Rahmen der Kalkulation der Netznutzungsentgelte bei den Netzen nur Buchwerte anstatt Anschaffungsrestwerte einsetzen dürfen. Dies würde sich erheblich auf die anrechenbaren, kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auswirken. Die entsprechenden Kapitalkosten machen nach Erhebungen der Universität St. Gallen und BDO Visura bei Schweizer Verteilnetzbetreibern rund 45 % der gesamten Netzkosten aus. [1,2]

Buchwerte sind beeinflussbar und abhängig von Umständen und historischen Entscheidungen. Je nach Rechnungslegungsstandard sind die Buchwerte von Verteilnetzbetreibern unterschiedlich. Sowohl das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell I (HRM I) für Gemeindewerke als auch das Obligationenrecht (OR) für privatrechtlich organisierte Verteilnetzbetreiber schreiben vor bzw. lassen es zu, stille Reserven zu bilden. Verteilnetzbetreiber, welche in der Vergangenheit kein Interesse an einem effektiven Gewinnausweis hatten, zum Beispiel aus Gründen der Vorsicht, der Steueroptimierung oder aufgrund von Vorgaben im Rahmen der Gemeinderechnung, führen heute sehr tiefe Anlagewerte in ihren Büchern. Der Anlagewert bei vielen Gemeindebetrieben ist bei nahezu null. Die dadurch gebildeten stillen Reserven durch Überabschreibungen sind liquiditätsmässig in der Regel anderweitig im

---

1 Vgl. Berndt et. al. (2007). Das betriebliche Rechnungswesen von Schweizer Energieversorgungsunternehmen. BDO Visura / Universität St. Gallen: Solothurn, St. Gallen.

2 Dies bestätigt auch der Bericht des Preisüberwachers, welcher von einem Kapitalkostenanteil von 50 % an den Betriebskosten ausgeht: Vgl. Preisüberwachung PUE (2006). Netznutzungsentgelte - Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreiber. Bern.

Betrieb oder in der Gemeinde investiert worden. Bei privatrechtlichen Verteilnetzbetreibern stellt sich die Situation basierend auf den Buchwerten nach Obligationenrecht (OR) ähnlich dar. Die aus steuerlicher Motivation gebildeten stillen Reserven durch Überabschreibungen wurden liquiditätsmässig für Neuinvestitionen eingesetzt oder über Substanz-Dividenden an die Eigentümer ausgeschüttet.

Demgegenüber führen grössere Unternehmen, welche aufgrund ihrer Eigentümerstrategie im Rahmen der finanziellen Berichterstattung anerkannte Rechnungslegungsstandards wie Swiss GAAP FER oder International Financial Reporting Standards (IFRS) anwenden, bereits lange vor der Einführung des StromVG betriebswirtschaftliche Anschaffungsrestwerte als Buchwerte in ihren Büchern.

Ebenfalls können Buchwerte durch frühere Transaktionstatbestände beeinflusst sein. Wurde ein Gemeindebetrieb in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert, so konnten die Buchwerte in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach OR durch die Realisierung stiller Reserven auf betriebswirtschaftliche Werte aufgewertet werden.

Eine Übergangsbestimmung mit Buchwerten würde somit dazu führen, dass Betriebe, welche in der Vergangenheit aus unternehmenspolitischen Motiven zulasten des Gewinns nur wenige Anlagen aktiviert und/oder Überabschreibungen getätigt haben, im Vergleich zu anderen Unternehmen, welche aus eigenem Antrieb betriebswirtschaftlich nach Nutzungsdauer abgeschrieben haben, diskriminiert würden. Durch diesen Methodikwechsel entsteht zwangsläufig eine Deckungslücke.

Es ist sehr gefährlich anzunehmen, dass kleine und mittlere Verteilnetzbetreiber nicht ausgewiesene Gewinne heute in Form von Liquiditätsreserven zur Verfügung hätten, welche es ihnen erlauben würden, in einer langen Übergangsphase weitgehend auf kalkulatorische Abschreibungen bei der Preisfestsetzung zu verzichten. Dies würde nicht zu einer Dämpfung der Preiserhöhungen, sondern zu kurzfristigen, nicht nachhaltigen Preissenkungen auf Stufe der Endverteiler führen. Die Wirtschaftlichkeit sowie entsprechende Investitionen wären in einer solchen Phase mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet.

Zudem ist anzufügen, dass die Buchwertmethode nicht auf Verordnungsstufe eingeführt werden kann, legt doch Art. 15 Abs. 3 StromVG auf Gesetzesstufe für die anrechenbaren Netzkosten ausdrücklich fest: „Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar ....“

Variante Branche

Die von der Branche vorgeschlagene Variante orientiert sich an den bisher geltenden Preisen (sog. all-in-Preise). Preiserhöhungen über das Preisniveau 2008 hinaus sind demnach nur zulässig, wenn diese durch höhere, nicht-beeinflussbare Kosten (z.B. auch Preiserhöhungen der vorgelagerten Netzbetreiber, teurere Energiepreise etc.) begründbar sind. Dabei darf sich das Preisniveau jedoch nicht auf einzelne all-in-Preise (Tarife) beziehen, sondern hat sich nach der Summe aller verwendeten all-in-Preise (Tarife) zu richten. Ohne diese umfassende und gesamtheitliche Betrachtungsweise wäre eine Bereinigung der bisherigen Tarifstrukturen nicht möglich, insbesondere könnte dadurch – teilweise historisch bedingt – eine unerwünschte und willkürliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung einzelner Kundensegmente möglich sein. Diese Lösung wäre aufgrund der oben dargelegten Nachteile der Variante UREK somit eindeutig vorzuziehen.

Diese Variante hat jedoch den Nachteil, dass die historischen Preise nicht zwingend nachhaltig gewesen sein müssen. Insbesondere bei kleinen und mittleren Verteilnetzbetreibern kann es vorkommen, dass die all-in-Preise 2008 im Vergleich zu den nachhaltigen Betriebskosten und Abschreibungen bewusst oder unbewusst zu tief gewesen sind.

Alternative Möglichkeit

Aufgrund der dargestellten Nachteile wäre als Möglichkeit zu den obgenannten Varianten zu prüfen, die kalkulatorische Verzinsung während einer auf 2 Jahre befristeten Übergangslösung zu senken. Die Verzinsung des investierten Kapitals ist betriebswirtschaftlich zwar wichtig, aber im Vergleich zur Sicherstellung der Substanzerhaltung durch nachhaltige Abschreibungen weniger unmittelbar. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die grosse Mehrheit der Schweizerischen Verteilnetzbetreiber im Eigentum von Gemeinden und Kantonen ist.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur StromVV könnte der kalkulatorische Zins durch die Reduktion der in Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV festgelegten maximalen Risikoprämie somit kurzfristig gesenkt und über den oben definierten Zeitraum linear wieder auf das angestrebte Maximalniveau von 1.93 % erhöht werden. Eine solche Übergangsbestimmung würde verhindern, dass kleine und mittlere Verteilnetzbetreiber, welche im Rahmen ihrer Kalkulation bereits vollständig auf eine Verzinsung ihres Kapitals verzichtet haben, doppelt bestraft würden. Diese Massnahme wirkt preisdämpfend, ist nachvollziehbar und einfach umzusetzen. Insbesondere ist sie nicht diskriminierend für einzelne Kategorien von Verteilnetzbetreibern.

System-dienstleistungen

Art. 31 a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?
Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Argumentation und Ausführungen des VSE werden vom DSV vollumfänglich unterstützt:

Variante UREK

„Gestehungskosten für Systemdienstleistungen (SDL) zu fordern bedeutet a priori eine drastische Verzerrung des Marktes und ist deshalb nicht diskriminierungsfrei. Der SDL-Beschaffungsmarkt ist das einzige Element, in dem das StromVG eine echte Marktöffnung vorsieht. Dies soll jetzt zunichte gemacht werden. Damit entfällt auch eines der so wichtigen Argumente der Europakompatibilität unserer Gesetzgebung, was eine sehr starke Schwächung unserer Position in den bilateralen Verhandlungen mit der EU bedeutet. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwieweit dies einer staatlichen Unterstützung der einheimischen Industrie nahe kommt und damit ebenfalls nicht europakompatibel sein würde.

Die Kraftwerke in der Schweiz wurden von den einzelnen EVU's in unterschiedlichem Masse abgeschrieben und auch zu unterschiedlichen Zeiten gebaut bzw. erneuert. Dies bringt grosse Differenzen in den Gestehungskosten mit sich. Eine Vereinheitlichung der Gestehungskosten über gewisse Kraftwerk-Typen würde diejenigen bestrafen, die spät investiert haben oder kürzlich eine grössere Kraftwerksrevision durchgeführt haben. Der Anreiz für zukünftige Investitionen in Kraftwerke in der Schweiz ginge verloren, was für die Landesversorgung vollständig kontraproduktiv wäre. Damit würde die Sicherheit der Landesversorgung - zusätzlich zur bereits prognostizierten Stromlücke - noch prekärer und die Auslandabhängigkeit bezüglich Menge und Preisen noch enger. Gestehungskosten zu fordern, hiesse faktisch eine Enteignung der Kraftwerke durchzuführen, weil die Kraftwerke alternativ die Möglichkeit hätten, ihre Produktion in den europäischen Markt mit viel höheren Marktpreisen zu exportieren.

Gestehungskosten für Systemdienstleitungen (SDL) erhöhen auch nicht die Transparenz. Die Definition der Gestehungskosten für SDL ist nicht klar, denn sie beinhaltet stets eine hypothetische Komponente (z.B. Opportunitätskosten durch die Vorhaltung von Reserveenergie).

Nicht zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass damit verschiedene falsche Anreize gesetzt würden. Wasserkraft-Konzessionen würden

inskünftig vor allem an Unternehmen mit keinem oder geringem Anteil an schweizerischer Endkundenversorgung vergeben.

- *Bei Veräusserung von Produktionsanlagen wäre der Wert für Käufer aus dem Ausland viel höher als für Käufer aus der Schweiz.*
- *Nicht die optimalen, sondern die Anlagen mit den höchsten Gestehungskosten würden für die Regelung ausgerüstet und zur Verfügung gestellt. (Um dies zu verhindern, müsste der Gesetzgeber vorschreiben, aus welchen Anlagen die Regelenergie kommen muss, was definitiv einer Enteignung gleichkäme.)*
- *Diese Gestehungskostenregelung führt hinsichtlich der bereits bestehenden Regelung in Artikel 4 StromVV zu einer doppelten Benachteiligung für inländische EVU's, die an einer Wasserkraftkonzession interessiert sind.*

Vorteile:

- *Keine*

Nachteile:

- *Schwächt die Position der Schweiz in den bilateralen Verhandlungen, da ohne die diskriminierungsfreie Beschaffung der SDL in der Schweiz gar kein Markt mehr geöffnet ist. Das Versprechen der Schweiz, gegenüber der EU den Markt zu öffnen, wird zum Lippenbekenntnis und wird die EU in ihrer strengen Haltung bestärken.*
- *Widerspricht jeglicher Verhältnismässigkeit in Relation zu den Opportunitäten (z.B. Exporterlöse).*
- *Keine Anreize in neue Kraftwerke zu investieren und/oder bestehende auf Regeltauglichkeit umzubauen.*
- *Schafft Unterschiede zwischen den div. Kraftwerken (Verluste und Gewinne).*
- *Gestehungskosten sind insbesondere wegen der Vorhaltekomponente schwierig zu definieren. Deshalb ist auch der Vollzug äusserst problematisch.*
- *Gestehungskosten sind kein geeigneter Indikator für die Wertigkeit der Systemdienstleistung, da deren Wert praktisch ausschliesslich durch die entgangenen Opportunitäten bestimmt ist!*
- *Die Abgeltung nach Gestehungskosten widerspricht zudem auch StromVG Art. 1, Abs. 2b.*
- *Fördert die Vergabe von Wasserkraft-Konzessionen und die Veräusserung von Wasserkraft an ausländische Unternehmen."*

Variante BFE

„Von der Methodik her sind wir mit dieser Variante einverstanden. Diese setzt die Deckelung der SDL-Kosten allerdings auf dem zu tiefen Niveau von 0.4 Rp/kWh (Reduktion > 50 %) an. Der Vorschlag der Branche zu den Systemdienstleistungen stellt einen Kompromiss dar. Leider wird unser Vorschlag vom BFE im Entwurf vom 6. November nicht einmal erwähnt.

Der Branchenvorschlag verfügt als Übergangsregelung allerdings nur über eine schwache gesetzliche Abstützung. Er wird aber bis zur Übertragung des Netzeigentums an Swissgrid von der Branche getragen.

Mit einem Cap bei 0.4 Rappen/kWh wirksam bis zum Jahr 2013 würde die Überwälzung an die Erzeuger wesentlich höher als im Branchenvorschlag (0.5 Rp/kWh, stufenweise Erhöhung jährlich um 0.1 Rp./kWh). Im Weiteren werden die kalkulatorischen Kosten z.T. nicht gedeckt, was gefährliche negative Anreize in Sachen SDL-Verfügbarkeit, Kraftwerk-Um- und Neubauten, Instandhaltung etc. zur Folge hätte. Der Branchenvorschlag sieht vor, dass alle Erzeuger an der Übernahme der ungedeckten SDL-Kosten beteiligt werden. Der BFE Vorschlag diskriminiert die grossen Kraftwerke.

Der BFE-Vorschlag ist aus diesen Gründen nicht konsensfähig und wird abgelehnt.

- *Vorteile Variante BFE:*
  - *Methodik zieht teilweise die Produktion, die ebenfalls SDL verursacht, zur Zahlung bei.*
  - *Methodik ist relativ einfach, gut kommunizierbar und ohne grossen administrativen Aufwand vollziehbar.*

- *Nachteile Variante BFE:*
  - *Die Methodik ist nur mit einer austarierten Parameterwahl, die von allen involvierten Parteien (SDL-Lieferanten, Kraftwerke etc.) unterstützt wird, mehrheitsfähig. Insbesondere darf die Deckelung des SDL-Tarifes nicht zu tief angesetzt werden.*
  - *Eine unveränderte Anwendung (ohne stufenweise Erhöhung) der Deckelung über mehrere Jahre widerspricht dem allg. Trend der Energiekosten und vergrössert die Differenzen mit dem Ausland zunehmend. Damit verbunden sind negative Folgen für den Kraftwerkspark in der Schweiz.*

- *Die Methodik bedeutet eine wesentliche Prozessänderung und damit Mehraufwand gegenüber dem für 2009 vorgesehenen System.*
- *Mittelfristig werden die Gestehungskosten der Kraftwerke steigen und die Überwälzung auf den Konsumenten geht über die Energiepreise.*
- *Sie überbürdet einer kleineren Anzahl von Kraftwerken grössere Kosten als der Vorschlag der Branche.*
- *Sie bevorzugt die Kraftwerke <50 MW und damit besonders die Berggebiete. Ziff. 2 stellt eine Zahlungspflicht erst ab 50 MW fest. Dies bedeutet, dass viele Einspeisungen auf den untern Spannungsebenen, die ebenfalls von den SDL profitieren, gegenüber den grösseren Kraftwerken bevorzugt sind. Diese kleinern Kraftwerke befinden sich meist in den Berggebieten, wodurch diese nochmals (neben der einseitigen Parameterwahl bei der Wälzung, gemäss StromVG Art. 15.4.b) bevorzugt behandelt werden. Sie widerspiegelt damit die von den Endverbrauchern verursachten Kosten gemäss StromVG Art. 14.3.a noch weniger.*
- *Sie verlängert die Übergangszeit bis 2013 statt 2012.*
- *Vollzug nur mit zusätzlichem Aufwand machbar."*

Variante BFE oder UREK?

„Wir bevorzugen nach wie vor die Branchenlösung gegenüber beiden vorgenannten Varianten. Die Variante BFE ist der Variante UREK vorzuziehen. Die Variante UREK ist europapolitisch gesehen inakzeptabel und schwächt die Position der Schweiz gegenüber der EU in grossem Ausmass."

Branchenlösung Systemdienstleistungen

„Die Branchenlösung ging auf dem Fragebogen vergessen. Diese praktikable Lösung wird daher im Folgenden auf der Basis des BFE Vorschlages nochmals wiedergegeben:

Variante BFE (ergänzt): Art 31a Systemdienstleistungen

*1 Die nationale Netzgesellschaft stellt in den Jahren 2009 bis **2012** den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart und Insel-*

*betriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können, zu einem reduzierten Höchstbetrag pro kWh beginnend mit mindestens **0.5 Rp./kWh** in Rechnung.*

*2 Sie stellt in den Jahren 2009 bis **2012** den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens **10** MW den Teil der Kosten der Systemdienstleistungen, der mit dem nach Absatz 1 festgelegten Tarif von mindestens **0.5** Rappen pro kWh nicht gedeckt werden kann, gemäss ihrem Anteil an der Bruttoenergieerzeugung individuell in Rechnung.*

3 Die Übergangsphase mit dem Höchstbetrag gemäss Absatz 1 ist auf maximal vier Jahre befristet. Der Höchstbetrag erhöht sich erstmals 2010 jedes Jahr um 0.1 Rappen pro kWh. Danach gilt Artikel 22 dieser Verordnung."

Fett = vorgeschlagene Anpassungen

Neue Tarife und Kompensation

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

Diese Übergangsreglung ist im Einklang mit dem Gesetz und der Verordnung, und die Kompensation im Folgejahr wird vom DSV übereinstimmend mit dem VSE begrüsst.

Weitere Fragen

Keine Gesetzesänderungen

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

Der DSV sieht keinen Handlungsbedarf, das bisherige StromVG zu ändern. Das Gesetz sollte im Hinblick auf Rechtssicherheit und zur Sammlung von notwendigen Erfahrungen bis zur allfällig vollen Marktöffnung im Jahre 2014 nicht verändert werden.

Der DSV sieht jedoch im Weiteren folgenden dringenden Handlungsbedarf:

Anpassung von Art. 4
Die ohne Einflussnahme der Branche in die StromVV aufgenommene Bestimmung von Art. 4 StromVV wurde grundsätzlich zum Schutz der Endverbraucher mit Grundversorgung (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f StromVV) fixiert. Dabei wurde jedoch übersehen, dass auch die Endverteiler, welche die Endverbraucher mit Grundversorgung zwingend zu beliefern haben, in grossem Ausmass von dieser Bestimmung betroffen und vor Benachteiligungen gegenüber Vorlieferanten nicht geschützt sind, insbesondere auch keinen entsprechenden gesetzlichen Preisschutz geniessen. Für die Endverteiler besteht somit eine grosse Benachteiligung gegenüber den Vorlieferanten, welche nicht an diese Preisbestimmung gebunden sind.

Dieses gesetzliche Versäumnis ist demnach durch Anpassung von Art. 4 StromVV nachzuholen. Art. 4 StromVV ist dergestalt anzupassen, dass die Bestimmung nicht nur gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung, sondern auch gegenüber Endverteilern, welche ihre Energie nicht frei am Markt beschaffen, für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Freundliche Grüsse

DSV
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

Andreas Massüger
Präsident

Peter Lehmann
Vizepräsident

Trianel Suisse

Geht an:
- Bundesrat M. Leuenberger
- Direktor BfE, Dr. W. Steinmann
- Mitglieder NR UREK
- Mitglieder SR UREK
- Präsident der Kantonalen Energiedirektoren, St. Engler

www.trianel.ch

Theo Joos
theo.joos@ewtamins.ch
081 650 22 50

Tamins, 7. November 2008

Argumentarium gegen Buchwert als Grundlage für die kalkulatorischen Kosten der Verteilnetze

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Trianel Suisse AG ist ein schweizerisches Netzwerk eigenständiger Energieunternehmen, das sich aus Stadt-, Gemeinde- und Regionalwerken zusammensetzt.

Wir erlauben uns, Ihnen hinsichtlich den vorgesehenen Änderungen in der Stromversorgungsverordnung StromVV unsere Stellungnahme bezüglich der kalkulatorischen Kosten der Stromnetze zu unterbreiten.

Wir danke Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen im Sinne der „kleinen" Netzbetreiber in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Theo Joos
Vizepräsident des VR

Rudolf Summermatter
Geschäftsführer

Einleitung

Die UREK des Nationalrats plant eine Motion einzureichen, die eine Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) bis Ende Jahr fordert. Sie verfolgt damit das gleiche Ziel wie ihre Schwesterkommission des Ständerats, die bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Die Motion fordert unter anderen folgende Änderung vom Bundesrat:

„Das Abschreibungssystem von Netzanlagen soll angepasst werden. Die jährlichen Abschreibungen und Verzinsungen sollen bis zum 31. Dezember 2010 auf der Basis des Buchwerts erfolgen. Für die Zeit danach (bis Ende 2018) kann der Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen linear angehoben werden, bis er dem Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert entspricht. Damit wird eine sofortige buchhalterische Aufwertung der Netze verhindert."

Gemeinde-, Stadt- und Regionalnetze (oft gemischtwirtschaftliche Eigner) sind den Abschreibungsgrundsätzen des „Harmonisierten Rechnungsmodells" (HRM) gefolgt und haben ihre Anlageteile geometrisch degressiv abgeschrieben. Eine Aufwertung ist nach HRM-Grundsätzen kaum möglich.

Unser Ziel

- Wir möchten verhindern, dass die kleinen Netzbetreiber die Zeche für die Strompreiserhöhungen der grossen Stromkonzerne bezahlen müssen!
- Alle Netzbetreiber sollen zur langfristigen sicheren Versorgung der Kunden genügend Cashflow generieren können um die nötigen Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen selbst finanzieren zu können
- Verhinderung „kalifornischer" Versorgungssituationen

Wen vertreten wir?

- Primär kleinere, häufig öffentliche Netzbetreiber, die sich der fatalen Auswirkungen dieser Massnahme nicht bewusst sind, da sie zur Zeit mit den übrigen Anforderung der Marktöffnung absorbiert sind oder nicht über das nötige Fachwissen verfügen.
- Der Branchenverband VSE stellt sich mit vernünftigen Gegenvorschlägen ebenfalls gegen die Massnahme,die wir unterstützen. Er legt aber nicht alle Argumente auf den Tisch, da ein teilweiser Interessenskonflikt durch die Vertretung von kleinen Netzbetreibern sowie grosser Stromkonzerne besteht.

Was sind die Ursachen der Strompreiserhöhungen?

Die vorgenommenen, resp. die geplanten Strompreiserhöhungen der Verteilnetzbetreiber wurden in erster Linie durch angehobene Energiepreise der grossen Stromkonzerne verursacht (die unverhältnismässige Aufschläge mit den Preisen an den europäischen Börsen begründen und damit unanständige Gewinne realisieren).

Die Netzkosten der Verteilnetzbetreiber korrespondieren mit der Preiskalkulation in der Vergangenheit.

Andererseits ist es vielerorts vorgesehen, die Kosten für allg. Systemdienstleistungen und KEV, die ja neue externe Kosten darstellen, an den Kunden weiter zu geben - was einer normalen betriebswirtschaftlichen Logik entspricht.

Was bewirkt die Kalkulation der Kapitalkosten nach Buchwert?

Die erhoffte Senkung der Netznutzungsentgelte auf der obersten Netzebene (enthalten in den „allgemeinen" und „direkten" Systemdienstleistungen) durch den Buchwert wird ausbleiben, da die grossen Stromkonzerne sich bereits organisiert haben. Die vorausschauend getätigten Aufwertung der grossen Schweizer Stromnetze um Milliardenbeträge sind notabene der Grund, dass sich diese gegen die vorgeschlagene Systemänderung bei den Kapitalkosten nicht besonders stark einsetzen. Die Aufwertungen der Netze wurden in den meisten Fällen während der Vorbereitung des EMG, als genau diese Thematik schon einmal diskutiert wurde und akut zu werden schien, vorgenommen. Andere Stromkonzerne werteten ihre Netze im Zusammenhang mit der Einführung von neuen Rechnungslegung-Standards (IAS, IRFS) auf.

Beispiele:

- ewz hat ihr Verteilnetz im Jahr 2001 oder 2002 um CHF 420 Mio. aufgewertet!
- NOK hat ihr Verteilnetz im Jahr 2001 oder 2002 um CHF 583 Mio. aufgewertet!
- BKW haben ihr Verteilnetz im Jahr 2001 um knapp CHF 500 Mio. aufgewertet!
- Rätia Energie hat ihr Verteilnetz im Jahr 2005 um rund CHF 200 Mio. aufgewertet!
- EGL hat ihr Verteilnetz im Jahr 2000/2001 um CHF 230 Mio. aufgewertet!

Dies erhärtet unseren Verdacht, dass die zeitliche Grenze der Rückwirkung von 2006 willkürlich gewählt worden ist. Verständlich, jedoch bemerkenswert ist, dass dasselbe Aufwertungsszenario auch bei der Einbringung der Übertragungsnetze in die Swissgrid vorgesehen ist. Siehe z.B. Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich vom 16.4.2008. Internet-Link:
http://www.gemeinderat-zuerich.ch/DocumentLoader.aspx?ID=8a537dc5-7b15-4554-90d7-f56e8a1360c7.pdf&Title=2008_0180.pdf

Jedoch müssen nun all die kleinen Werke, die ihre Netze damals aufgewertet haben oder nicht aufwerten durften (HRM-Richtlinien) mit weniger Kapitalentgelten auf ihren Netzen auskommen. Das heisst für die betroffenen Netzbetreiber, entweder in den nächsten Jahren weniger Geld in die Netze zu investieren oder (gemäss Stellungnahme BfE) dass der jeweilige Eigentümer neues Geld in die Netzgesellschaften einschiessen muss. Was aber, wenn nun der Eigentümer eine kleine Gemeinde ist, die finanziell schlecht dasteht, wie es in den ländlichen Regionen viele gibt? Dann bleibt der Gemeinde nur noch, das Netz zu verkaufen – womit die grossen Stromkonzerne zum zweiten Mal profitieren und sich das begehrte Netz gerne einheimsen, dann notabene zum Kaufpreis in ihre Bücher übernehmen und anschliessend auch so verzinsen!

Dies widerläuft klar der Idee eines guten Service Public. Sehr viele Gemeinden oder deren regionalen Netzbetreiber, an denen sie beteiligt sind, betrachten die sichere Versorgung mit Strom als eine öffentliche Aufgabe. All diese Werke, welche die sichere Versorgung als Hauptmotivation zur Betreibung eines eigenen EVU's haben, sollen nun für ihre Vorsicht abgestraft werden

Es wäre durchaus möglich, dass viele Netzbetreiber kurzfristig auch mit den tieferen Netznutzungsentgelten auskommen können, wenn sie bei der Energiekomponente etwas mehr verdienen würden. Nur werden sie hier aber durch Art. 4 StromVV ebenfalls limitiert – nicht aber die grossen Vorlieferanten, die wie bereits erwähnt, abkassieren dürfen, wie es ihnen beliebt. Zudem würden die Netzbetreiber damit wahrscheinlich ihre interessanten Grosskunden an die potente Konkurrenz verlieren, womit die grossen Stromkonzerne mit ihren tiefen Gestehungskosten ein drittes Mal lachen würden!

Beurteilung der von der UREK vorgeschlagenen Massnahme

- Die Massnahme verfehlt das Ziel, da nur eine kleine Wirkung zu erwarten ist und sie setzt nicht bei der Ursache an (stark gestiegene Energiepreise und Netzkosten auf oberen Ebenen).
- Netzbetreiber, die ihre Netze nicht vor 2006 aufgewertet haben, werden durch den Systemwechsel gestraft und im schlimmsten Fall dazu gezwungen, ihre Netze zu veräussern.
- Marktverzerrung – Die unterschiedlich abgeschriebenen Netze würden zu diskriminierenden Unterschieden in den Netznutzungsentgelten führen. Ungleiche Spiesse für Versorgungsbetriebe!
- Das verwendete Verfahren der linearen Abschreibung über eine festgelegte Abschreibungsdauer ist in anderen Industrien und Wirtschaftszweigen seit Jahren eine akzeptierte Praxis. In keiner anderen Branche wird vom Staat so einschneidend in die Rechnungslegung eingegriffen.
- Falls die Netze nicht marktgerecht verzinst werden, ist in einigen Jahren mit einer spürbaren Reduktion der Versorgungssicherheit zu rechnen, weil dann die notwendigen Ersatz- und Neuinvestitionen nicht getätigt werden. Dazu gibt es genügend Anschauungsmaterial aus ausländischen Liberalisierungsprozessen.

Frage

Muss ein Netzbetreiber, der die Stromkosten gar nicht erhöht hat – oder nur aufgrund eines höheren Energieeinkaufspreises, aufgrund des neuen Abschreibungssystems nach Buchwert nun die Strompreise senken, weil die Buchwerte z.B. null sind?

Gegenvorschläge

Wir möchten dem Bundesrat eindringlich empfehlen, auf eine Systemänderung bei der Berechnung der Kapitalkosten zu verzichten und der UREK, diese Massnahme mit ihrer geplanten Motion nicht zu verlangen.

Dies wäre ein grober Fehler, denn die Kostenexplosion, welche durch die grossen Stromkonzerne verursacht wurde, wird damit kaum bis gar nicht korrigiert. Jedoch müssten die kleinen Werke dafür bluten, ihre Netze in Zukunft schlechter unterhalten und ggf. sogar notgedrungen veräussern. Es kann nicht sein, dass wir die uns sehr wichtige Versorgungssicherheit mit dieser Massnahme gefährden.

Um die Entwicklung der Strompreise in der Schweiz wirklich in Schranken zu weisen, müsste der Bundesrat anstelle der Abschreibungsmethode auf der Energieseite ansetzen und den bereits bestehenden Artikel 4 StromVV bis auf die Ebene der grossen Vorlieferanten durchsetzen. Damit hätten wir wieder ein annähernd so günstiges Preisniveau wie vor der Zeit des StromVG (an unserem Beispiel des ew tamins und der Preiserhöhung per 1.1.2008 durch NOK eindeutig belegbar).

Eine sehr vernünftige Massnahme würde ausserdem die obligatorische Zuweisung der Abschreibungen in einen Reservefond für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen darstellen. Damit könnte verhindert werden, dass ungerechtfertigte Gewinne der Netze zulasten der Stromkonsumenten an die Eigentümer der Netzbetreiber abfliessen.

Im Weiteren unterstützen wir die Lösungsvorschläge des VSE, die mit swisselectric, DSV und Swisspower abgesprochen wurden.

Feststellungen aus staatspolitischer Sicht

- Die heute geltenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen wurden in jahrelangen Vernehmlassungsverfahren durch Politik, Verbände und weitere interessierte Kreise erarbeitet.
- Das Gesetzeswerk wurde durch die Eidgenössischen Räte beschlossen. Wenn in unserem Land eine neue Kultur der Rechtsunsicherheit eingeführt werden soll, ist damit der erste Schritt sicher getan.
- Mit einem riesigen Aufwand in personeller und finanzieller Hinsicht wurde in den Unternehmen die fristgerechte Umsetzung der Gesetzesvorgaben bewerkstelligt.
- In einem Schnellschuss soll nun alles auf den Kopf gestellt - und der Branche zugemutet werden - innert weniger Monate neue Netzberechnungen, die Preisbildung, die Umsetzung in den Verrechnungssystemen, die ganze Kommunikation etc. vorzunehmen. Von den dabei entstehenden Kosten wird gar nicht erst gesprochen.
- Im gleichen Zug werden die kleineren Unternehmen der Stromwirtschaft, die der Schweiz ein seit mehr als 100 Jahren funktionierendes Stromnetz gewährleistet haben, die Gewinne reinvestiert oder im schlechtesten Falle an Gemeinden und Kantone abgeliefert haben, nach dem Muster von Kalifornien aus dem Markt genommen werden. Dies unter dem Titel der „Liberalisierung" oder „Marktöffnung".
- Trotz teilweise sogar gesunkener Produktionskosten können die grossen Produzenten problemlos jährliche Preisaufschläge von 40 % und mehr durchsetzen. Hier hat es der Gesetzgeber anscheinend vergessen, ähnliche Mechanismen wie bei den Netznutzungspreisen einzubauen. Art. 4 StromVV wäre eine Möglichkeit dazu gewesen.

Trianel Suisse / 7.11.2008

Fragen für die Anhörung zur Änderung der StromVV vom 12. Nov. 2008
Antworten swissgrid

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob in den Folgejahren tatsächlich mit einer ähnlich hohen Anzahl von Beschwerden zu rechnen ist, wie im Jahr des Systemwechsels. Aus Sicht von swissgrid ist es durchaus denkbar, dass mit etablierter Transparenz und Vergleichbarkeit der Tarife, zusätzlich zu allenfalls noch zu treffenden Massnahmen zur Kostenreduktion, die Anzahl Beschwerden so weit zurückgeht, dass sich auch die aktuellen Fristen für die ElCom als durchaus praktikabel erweisen würden.

Art. 11 Abs. 2 StromVV bleibt ja gemäss dem Vorschlag unverändert, d.h. Endkunden haben unverändert bis Ende Oktober Zeit, um einen Lieferantenwechsel bekannt zu geben. Somit ergibt sich eine um zwei Monate verlängerte, bzw. eine viermonatige Frist insgesamt für eine quasi-ex ante Genehmigung der publizierten Tarife und den anschliessenden Lieferantenwechselprozess. Wir gehen davon aus, dass diese Frist ausreichend bemessen ist.

Zu klären wäre, welchen Einfluss diese Vorverschiebung auf die Publikation der Netztarife der oberen Netzebenen hat. Derzeit ist geplant, dass die Netznutzungsentgelte der Netzebene 1 (NE1) jeweils per Ende April publiziert werden. Danach bleibt nach alter Regelung eine viermonatige Frist für die NE3, 5 und 7, d.h. 1 Monat pro Netzebene plus 1 Monat Reserve bis zur Publikation der Endkundentarife per Ende August.

Würde man nun sämtliche Termine analog zwei Monate vor verschieben, so müsste swissgrid die Netznutzungstarife für die NE1 bereits Ende Februar veröffentlichen. Einschliesslich allfälligen neuen externen Gutachten und anschliessender Genehmigung im swissgrid VR reicht die vorhandene Zeit dazu nicht, zudem liegen uns bis dahin keine neuen Zahlen der Übertragungsnetzeigentümer vor, sodass man nochmals mit den Vorjahreswerten rechnen müsste. Auch in Zukunft müsste man statt mit aktuellen, geprüften Vorjahreszahlen jeweils mit Zahlen aus dem Vorvorjahr operieren, da die aktuelleren Zahlen jeweils nicht rechtzeitig vorliegen werden.

Stattdessen könnte man den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Netznutzungstarife der NE1 unverändert bei Ende April belassen. Die Netzbetreiber der tieferen Netzebenen können bzw. müssen parallel bereits ihre eigenen Kosten berechnen, und müssen dann bei Vorliegen der Kosten der höheren Netzebene diese noch dazuaddieren. Für diese Wälzungskaskade verbleiben dann noch 2 Monate, oder umgerechnet 3 Wochen pro Netzebene. Dies ist unseres Erachtens eher knapp, aber noch machbar.

Fazit swissgrid:

Eine Vorverschiebung des Publikationstermins auf den 30. Juni ist unter der Bedingung machbar und sinnvoll, dass die Publikation der Netznutzungstarife der NE1 unverändert per Ende April erfolgt.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten? Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Der Hintergrund dieses Vorschlags ist die Befürchtung, dass eine synthetische Bewertung systematisch zu höheren Resultaten führt als eine Bewertung aufgrund effektiver Anschaffungswerte. Mittel- bis langfristig müsste man die Bewertungsgrundsätze so anpassen, dass keine systematischen Fehler zwischen einzelnen Methodiken mehr bestehen. Kurzfristig kann die vorgeschlagene Anpassung durchaus den erwünschten Anreiz geben. Ob der Umfang von 20% angemessen ist, kann swissgrid nicht beurteilen.

Im Falle der NE1 würde diese Änderung bedeuten, dass die Übertragungsnetzeigentümer ihre anrechenbaren Kapitalkosten für den Netznutzungstarif 2009 im ersten Quartal 2009 nochmals neu deklarieren müssten, da swissgrid aufgrund der Kostendeklarationen vom Frühjahr 2008 nicht abschliessend unterscheiden kann, wo ein entsprechender Abzug anzubringen wäre und wo nicht.

Fazit swissgrid:

swissgrid ist derzeit noch nicht Netzeigentümer und somit nicht unmittelbar betroffen. Bis zum erfolgten Netzübertrag 2013 muss die synthetische Berechnungsmethode soweit verfeinert sein, dass kein „Strafabzug" mehr notwendig ist.

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?
Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Die Variante UREK erscheint swissgrid problematisch. Das StromVG legt in Art. 15 Abs. 3 explizit die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten als Bewertungsbasis fest, eine Rückkehr zu Buchwerten dürfte einer genügenden gesetzlichen Grundlage entbehren. Die Umsetzung erscheint auf den ersten Blick ebenfalls eher schwierig, die unterschiedliche buchhalterische Behandlung der Netze in der Vergangenheit innerhalb der EVU dürfte hier zu keiner Harmonisierung beitragen, im Gegenteil.

Der Vorschlag des VSE erscheint diesbezüglich weniger problematisch, insbesondere es sich um einen freiwilligen Vorschlag der Branche handelt. Das verfolgte Ziel ist vergleichbar mit demjenigen des UREK-Vorschlages, der damit erzielte Netto-Effekt dürfte ebenfalls in einer ähnlichen Grössenordnung liegen. Zudem endet die Übergangsregelung in der Variante des VSE auf den Eigentumsübertrag des Übertragungsnetzes hin, d.h. dieser wird zumindest nicht zusätzlich verkompliziert und verteuert dadurch.

Im Falle der Übertragungsnetzes, wo es 2008 noch keinen vergleichbaren Netznutzungstarif gegeben hat, gehen wir davon aus, dass es sich bei den Kosten von swissgrid um neue Kosten gemäss Absatz 2 des VSE-Vorschlags handelt und die Netznutzungstarife der NE1 somit von dieser Regelung nicht betroffen wären.

Unklar ist, wieso im Falle von Preissenkungen auf das Jahr 2009 hin (z.B. aufgrund positiver Effekte durch die Einheitsbriefmarke) die Preise für die Netznutzung wieder auf das Niveau von 2008 angehoben werden sollen.

Fazit swissgrid:

swissgrid gibt der Variante des VSE den Vorzug, sie erscheint pragmatischer und weniger problematisch in der Umsetzung. Die Erhöhungsmöglichkeit im Fall von Preissenkungen per 2009 müsste nochmals überdacht oder genauer begründet werden.

Systemdienstleistungen:

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?
Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Die Variante UREK erscheint swissgrid problematisch. Absatz 1 an sich, d.h. die vorübergehende Streichung des Wortes „marktorientiert" in der Verordnung, wäre gut umsetzbar, die Leistungsmengen könnten schon transparent und nichtdiskriminierend auf Schweizer Produzenten zugeteilt werden. Problematisch wird dabei die Preisbestimmung, wenn man einen anderen als den Marktpreis dazu nehmen will, wie dies in Absatz 2 vorgeschlagen wird. Eine objektive Berechnung von Gestehungskosten für Leistungsvorhaltung wird schwierig umzusetzen. Die effektiven Produktionskosten einer Leistungsvorhaltung bewegen sich zwischen Null, im Falle das Kraftwerk ohnehin schon im einem bestimmten Auslastungsbereich produziert, und sehr hohen Beträgen, im Falle das Kraftwerk normalerweise zu diesem Zeitpunkt nicht produzieren würde, z.B. negative Tertiärregelreserve bei einem Pumpspeicherwerk in der Nacht.

Zudem würde man sich bei der Variante UREK auf mehrere Jahre hinaus vom Modell einer marktorientierten SDL-Beschaffung verabschieden, d.h. ausländische Anbieter könnten während mindestens fünf Jahren keine günstigeren Angebote abgeben, wo dies aufgrund anderer Kraftwerksparks durchaus möglich wäre.

Die Variante BFE erscheint diesbezüglich pragmatischer und zukunftsorientierter. Das System der marktorientierten SDL-Beschaffung würde grundsätzlich beibehalten, inkl. der Möglichkeit ausländischer Anbieter, sich am Schweizer SDL-Markt zu beteiligen. Bei zu hohen Gesamtkosten (aufgrund hoher Gebote) decken aber die grossen Produzenten die Differenz zum festgelegten Endkundentarif von 0,4 Rp./kWh selber. Mit zunehmender Liquidität des SDL-Marktes werden die Gesamtkosten fallen, sodass der Fehlbetrag zu Lasten der Produzenten ständig abnehmen sollte. Die Beschränkung auf grosse Kraftwerke ab 50 MW erscheint uns sachgerecht, da es in der Regel auch diese Kraftwerke sind, welche einerseits die Reservevorhaltung verursachen und andererseits aktiv am Regelreservemarkt teilnehmen können, die Nichtdiskriminierung und Verursachergerechtigkeit scheint damit gewährt.

Fazit swissgrid:

swissgrid gibt der Variante des BFE den Vorzug, sie ist marktorientiert und verursachergerecht. Bezüglich der Umsetzbarkeit sehen wir keine unlösbaren Probleme.

Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit? Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

Eine ex-post Kompensation in Form von „überreduzierten" Tarifen ist einer nachträglichen Verrechnung und Einzelgutschrift an die Endkunden vorzuziehen. Insofern unterstützen wir den Ansatz in Art. 31b. Ob die Zeit bis 1. April 2009 allerdings reicht, um die neuen Tarife zu berechnen, erscheint uns fraglich. Besser wäre unseres Erachtens eine Einführung der neuen Tarife per 1. Juli 2009.

Umgekehrt wäre es wünschenswert, wenn die Kompensation der Tarife (Preisausgleich) innerhalb des Jahres 2009 abgeschlossen wird, sodass per 2010 erstmals wirklich vergleichbare Tarife publiziert und angewendet werden können, welche nicht mehr durch Korrekturmassnahmen aus dem Vorjahr verzerrt sind. Punkto Kommunikation der Tarife müsste man allerdings besonderes Augenmerk darauf richten, dass es für 2009 drei verschiedene Tarife gäbe (aktuell publizierter Tarif, korrekter Tarif rückwirkend per 1.1.09, und Restjahrestarif inkl. Kompensation), wovon nur einer (= „korrekter" Tarif) für den Vergleich mit dem Tarif von 2010 relevant ist.

Fazit swissgrid:

swissgrid begrüsst den Ansatz. Eine Frist von 3 Monaten zur Neuberechnung der Tarife erscheint aber knapp bemessen, 6 Monate wären hier passender. Zudem sollte man erwägen, ob man den Zeitraum für die Kompensation nicht einheitlich vorgeben sollte (z.B. 2H 2009), um zusätzliche Verzerrungen im 2010 zu vermeiden.

Weitere Frage

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

Der Markt benötigt vorerst einmal ein bisschen Zeit, um die neuen Regelungen und Prozesse zu etablieren und deren Wirkung entfalten zu lassen. Von einer kurzfristigen Änderung des StromVG würde swissgrid absehen, solange noch keine effektiven und gesicherten Erfahrungen aus dem Betrieb des neuen Regimes vorliegen.

Mittel- bis längerfristig sind Verbesserungen des StromVG natürlich immer denkbar, die Änderungspunkte könnten durchaus in Richtung der Vorschläge der UREK-S gemäss Medienmitteilung vom 07. November 2008 gehen. Eine Ausnahme davon stellt der Vorschlag der UREK-S zur Beschaffung von SDL zu Gestehungskosten dar, dies erscheint wenig zukunftsorientiert und wird hoffentlich mit zunehmender Liquidität des SDL-Marktes als politische Forderung wieder verschwinden. Über die Priorität der vier anderen Vorschläge der UREK-S wird man sich erst in ein paar Jahren ein genaueres Bild machen können.

Im Hinblick auf die zweite Marktöffnungsstufe (Marktzugang für Haushaltkunden) wäre allenfalls ein flexibleres Marktzugangsmodell wünschenswert, d.h. ein Grundversorgungsmodell mit jederzeitiger Rückkehrmöglichkeit aus dem Markt, analog dem Ansatz im Telecom-Bereich. Nur so wird man signifikante Kundenwechsel ermöglichen und damit effektiv einen funktionierenden Markt schaffen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energiewirtschaft

Schweizerischer Bauernverband
Heinz Hänni
Kapellenstrasse 5
3011 Bern

Tel. 031 385 36 40
E-Mail: heinz.haenni@sbv-usp.ch

5. November 2008

Fragen für die Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?
Vorteile: Mehr Zeit für Elkom zur Tarifüberprüfung
Verhindern nachträglicher Tarifhonorierung

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

→ Variante UREK

⊕ höhere eingespart Kosten bei der Variante UREK gegenüber der Variante Branche.

Systemdienstleistungen:

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

→ Variante UREK

Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit? Nachteile: keine Vorteile: klar, nachvollziehbare Preise

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

→ ja (Bedarf kann mit der nächsten Stromrechnung in Abzug gebracht werden)

Weitere Frage

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

→ Relative Preisstabilität ist anzustreben (keine Preisbeiche nach oben). Planbarkeit der Energiekosten für Stromkonsumenten

→ Möglichkeit zur Bündelung "Kleinkonsumenten"

→ Mittelbereitstellung für erneuerbare Energien (Potenziale nutzen)

Bundesamt für Energie
3003 Bern

12. November 2008

Mündliche Anhörung Revision Stromversorgungsverordnung 12. November 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit einer Teilnahme an der Anhörung vom 12. November 2008 zur Revision der Stromversorgungsverordnung.

1. Kombination von kurz- und langfristigen Massnahmen erforderlich

economiesuisse ist besorgt über die eingetretene Kostenentwicklung hat zur Fragestellung der Strompreise einen Runden Tisch einberufen und am 20. Oktober 2008 die Resultate den zuständigen Stellen mitgeteilt. Für economiesuisse ist nach wie vor die integrale Umsetzung dieser Massnahmen prioritär. In diesem Sinne begrüssen wir, dass seitens UVEK und BFE einige unserer Anliegen aufgenommen wurden und umgesetzt werden sollen. Allerdings stellen wir mit Bedauern fest, dass diese Bemühungen nicht weitgehend genug sind und wesentliche Elemente unserer Vorschläge nicht Aufnahme fanden.

Sowohl kurzfristige wie auch langfristige Massnahmen müssen nun anvisiert werden. Kurzfristig muss die StromVV geändert werden, sodass deren preiswirksamen Bestimmungen so früh als möglich Wirkung erlangen. Im Interesse der verbrauchenden Wirtschaft ist angesichts der schwierig gewordenen Wirtschaftslage eine preissenkende Wirkung per 1. Januar 2009 das Ziel sein. Solche als Übergangsmassnahmen konzipierten Lösungen müssen zwingend durch neue Bestimmungen im zu revidierenden StromVG abgelöst werden. Das StromVG muss bezüglich Netzregulierung durch eine **anreizorientierte ex-ante Regulierung unter Nutzung von Benchmarkingvergleichen** ersetzt werden, wie dies in der EU mittlerweile Standard ist. Ohne eine solche grundlegende Verbesserung des Gesetzes verpuffen die kurzfristigen Massnahmen einer Verordnungsänderung nach kurzer Zeit. Überdies sind Massnahmen erforderlich, um langfristig genügend neue Kraftwerkskapazität in der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

2. Zu den Fragen

Netzbewertung:
Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

In erster Linie muss die ElCom den Vorteil der zeitlichen Vorverschiebung als geeignet beurteilen. Angesichts der grossen Zahl der zu prüfenden Eingaben dürfte der Zeitgewinn eher marginal sein. Eine Entlastung wäre eher möglich, wenn gemäss dem Modell einer anreizorientierten Netzregulierung eine Ertragsobergrenze über eine Dauer von mehreren Jahren (bspw. fünf Jahre) festgelegt würde. Dann könnte die Arbeit der ElCom über mehrere Jahre zeitlich gestaffelt erfolgen.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten? Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Fraglich ist, ob dieser Ansatz bei einer synthetischen Bewertung mit einem fixen Abzug von 20% nicht zu arbiträren Resultaten führt, die weder die Netzbetreiber noch die Konsumenten befriedigen können. Besser wäre, der ElCom ein Beurteilungsinstrument in die Hand zu geben, um die Angemessenheit des resultierenden Netznutzungsentgelts zu überprüfen. Dieses Instrument sollte einen Effizienzbenchmark beinhalten. Wir schlagen daher vor, den Abzug zu streichen und einen Benchmark zu ermöglichen:

... ist höchstens der Wert einer vergleichbaren, nach Kritierien der Effizienz bewerteten Anlage anrechenbar.

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Nachdem bereits im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes das Konzept des Buchwerts als eher ungeeignet beurteilt wurde, sind wir erstaunt hier wieder darauf zu stossen. Unseres Erachtens sollte in dieser zentralen Frage nicht ein „Schnellschuss" mit unabsehbaren Konsequenzen erfolgen. Wir erachten als zwingend notwendig, einen Anstieg der Netzpreise bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Gesetzesrevision (→ anreizorientierte Netzregulierung) d.h. über die Dauer von rund 4 Jahren so gering als möglich zu gestalten. Das Konzept der UREK ist dazu nicht geeignet.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?

Das Konzept der Branche ermöglicht einen Preissprung mindestens im ersten Jahr. Dies muss jedoch über die ganz Dauer bis zum Abschluss der Revision des StromVG möglich sein. Abs. 3 der Variante der Strombranche muss daher gestrichen werden.

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Variante der Strombranche mit Streichung von Abs. 3.

Systemdienstleistungen:
Art. 31a Systemdienstleistungen
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Die Beurteilung von Gestehungskosten gemäss Variante UREK ist unseres Erachtens nahezu unmöglich. Ebenfalls problematisch beurteilen wir die Variante BFE mit einem Höchstpreis. Wie das abschreckende Beispiel des Blackouts in Kalifornien 2000/2001 gezeigt hat, sollten regulatorische Höchstpreis nach allen Möglichkeiten vermieden werden.
Wie bereits als Resultat des Runden Tischs von economiesuisse veröffentlicht, befürworten wir eine Variante, die vertragliche Vereinbarungen zwischen Swissgrid und den Anbietern der Systemdienstleistungen vorsieht. Hierzu braucht es das Einverständnis von ElCom, Weko und dem Bundesrat. Damit sind massgeschneiderte Lösungen möglich, die für die Volkswirtschaft die besten Resultate zeitigen können.

Art. 31 a sollte daher wie folgt lauten:

Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in den Jahren 2009 bis 2013 nach vertraglicher Vereinbarung mit den Anbietern von allgemeinen Systemdienstleistungen. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen zu möglichst kostengünstigen Preisen der allgemeinen Systemdienstleistungen führen und sind von ElCom, Wettbewerbskommission und Bundesrat zu genehmigen.

Neue Tarife und Kompensation:
Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Angesichts der schwieriger gewordenen Wirtschaftslage fordern wir die Rückerstattung und nicht nur Kompensation der zu viel in Rechnung gestellten Tarife. Für viele stromverbrauchende Unternehmen ist die finanzielle Liquidität grösstmöglich zu erhalten.

...an. Sie müssen die Differenz zu den bis Ende März in Rechnung gestellten Tarifen im gleichen Jahr zurückerstatten.

Kostendeckende Einspeisevergütung

Wir fordern, dass der Bundesrat dem UVEK Weisung erteilt, den Zuschlag auf dem Übertragungsnetz für die Finanzierung der KEV auf das geringstmögliche Niveau zu senken, um die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Die Äufnung von Reservefonds ist grundsätzlich zu unterlassen.

Mittel- und langfristiger Handlungsbedarf

Wir erachten den mittel- und langfristigen Handlungsbedarf einer Gesetzesrevision als dringend. Die Schweiz sollte ihre Gesetzesgrundlage dem in der EU mittlerweile als Standard geltenden Modell der anreizorientierten Regulierung anpassen. Diese Revision muss innerhalb eines Zeitraums von max. vier Jahren abgeschlossen werden, sodass eine nahtlose Überführung der kurzfristigen Übergangsbestimmungen in den verbesserten Rechtsrahmen möglich sein wird. Im weiteren ist dafür

zu sorgen, dass genügend Angebot an elektrischer Energie aus dem Inland verfügbar sein wird. Gerne verweisen wir auf die Resultate unseres Runden Tisches vom 20. Oktober 2008 (Beilage).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Sig. Prof. Dr. Rudolf Minsch
Mitglieder der Geschäftsleitung

Sig. Urs Näf, lic. rer. pol.
stv. Leiter Wirtschaftspolitik, Bildung & Energie

Beilage: Resultate Runder Tisch economiesuisse

economiesuisse

Runder Tisch
Strompreiserhöhungen
Montag, 20. Oktober 2008

Resultate

Die Teilnehmer am runden Tisch sind in Sorge über die eingetretene Entwicklung der Elektrizitätspreise, die sich aus der Inkraftsetzung und der geplanten Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes und deren Verordnung ergeben. Die mit der Vorlage beabsichtigten Ziele, Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen international kompatiblen, wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft zu erhalten und zu stärken sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu stärken, werden so nicht erreicht.

Um dieses Ziel trotzdem weitmöglichst erreichen zu können, ist ein Mix von kurz- und langfristigen Massnahmen notwendig. **Kurzfristig lassen sich Verbesserungen einzig über Beschlüsse des Bundesrates erzielen**. Weder ein Einfrieren auf dem heutigen Status Quo noch ein Zurückdrehen der Marktöffnung sind geeignet, die Probleme adäquat zu lösen. Dies hätte im Gegenteil unabsehbare Konsequenzen zur Folge. Die Teilnehmer des runden Tisches schlagen daher folgende Massnahmen vor:

A) Kurzfristige Massnahmen durch den Bundesrat

Ziel der kurzfristigen Massnahmen ist, dass die aufgrund der Umsetzung von Gesetz und Verordnung per 1.1.09 anstehenden Preiserhöhungen nur in reduziertem Umfang an die Stromkonsumenten weiter gegeben werden. **Der Bundesrat hat dazu im Rahmen eines Beschlusses per 1.1.2009 wirkende Massnahmen auf Verordnungsstufe zu treffen. Zudem ist die Elcom angehalten, im Rahmen ihrer Kompetenzen ihre Aufgaben konsequent wahrzunehmen und eine raschestmögliche Klärung offener Vollzugsfragen zu erreichen**.

1. Der Wortlaut von Gesetz und Verordnung erlaubt unterschiedliche Auslegungen bezüglich der **Berücksichtigung bereits in Rechnung gestellter Betriebs- und Kapitalkosten** für das

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

betriebsnotwendige Vermögen (Art. 13 Abs. 4 StromVV). Die Elcom muss eine Klärung bezüglich des Interpretationsspielraums dieser Bestimmungen schaffen. Sollte dies nicht ausreichend möglich sein, muss der Bundesrat rechtzeitig die Verordnung entsprechend anpassen.

2. Die Kosten für **Systemdienstleistungen**, Ausgleichs- und Regelenergie sind vorübergehend auf der Grundlage einer **vertraglichen Vereinbarung** anstelle von Marktpreisen in Rechnung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine vom marktwirtschaftlichen Prinzip abweichende Notlösung, **die jedoch eine erhebliche preisliche Entlastung ermöglicht**. Da es sich um eine Absprache und nicht um eine auf, wie in Gesetz und Verordnung fest geschriebene, wettbewerbliche Ausschreibung basierende Lösung handelt, ist dafür das Einverständnis von Weko und ElCom bzw. eine Zulassung durch den Bundesrat als Ausnahme vom Kartellgesetz (Art. 31 KG) erforderlich.

3. Die Förderung der erneuerbaren Energien mit der **kostendeckenden Einspeisevergütung** KEV ist unbestritten und entspricht dem politischen Mehrheitswillen. Allerdings ist die vom Bundesamt für Energie am 28.8.2008 festgelegte Höhe der Belastung des Übertragungsnetzes von 0,45 Rp./kWh vorderhand zu hoch angesetzt. Die heute daraus resultierende Äufnung von Reserven in der Höhe von rund 100 Mio. Fr pro Jahr überschreitet bei Weitem die in absehbarer Zeit erforderlichen Garantieleistungen für Geothermieanlagen und Rückerstattungen an die energieintensiven Unternehmen. Der Bundesrat muss den Zuschlag **auf einem Niveau festlegen**, das es erlaubt, die vom Gesetz vorgesehenen **Förderaufträge und Leistungen ausreichend zu erfüllen**.

4. Für die Berechnung des **Netzentgeltes auf der Höchstspannungsebene** soll der Bundesrat Art. 15 Abs. 3 StromVV dahingehend ändern, **dass ein einheitlicher Tarif für die Regelzone Schweiz erst mit der vollständigen Übertragung der Netze auf Swissgrid eingeführt wird**. Die Umstellung ist generell zu überprüfen. Anstelle einer Einheitsbriefmarke sollen für diese Übergangszeit die heutigen Höchstspannungsnetz-Eigentümer ihre Höchstspannungsnetze individuell berechnen (Unternehmensbriefmarke). Dadurch werden auch die energieintensiven Unternehmen entlastet.

5. Eine rasche **Anpassung überhöhter Netzpreise** kann die ElCom gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. B StromVG verfügen. Zu hohe Netznutzungs- und Elektrizitätspreise sind nach Art. 19 Abs. 2 StromVV durch eine Senkung der Preise zu kompensieren. Anstelle eines langwierigen Verfahrens soll in Fällen, bei denen die ElCom Korrekturbedarf feststellt, rasch eine Rückvergütung erstattet werden. **Der Bundesrat soll diese Möglichkeit bereits für 2009 durch Anpassung der StromVV ermöglichen**.

Sollte es nicht gelingen, die oben erwähnten Massnahmen per 1.1.09 umzusetzen oder erweisen sich die fünf Massnahmen nach vertiefter Prüfung als unzureichend, um die Preissituation genügend zu entspannen, **müsste der Bundesrat die Ausserkraftsetzung der Artikel 12 und 13 StromVV in Betracht ziehen, obwohl die Konsequenzen eines solchen Schrittes für die Strombranche schwer abschätzbar sind.** Mit einer punktuellen Ausserkraftsetzung wird zumindest sichergestellt, dass internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Interkonnektion der Übertragungsnetze nicht verletzt werden. Die oben skizzierten Massnahmen haben eine klare Stossrichtung. Sie basieren zu einem wesentlichen Teil auf Freiwilligkeit und können rasch und von einer überschaubaren Anzahl Akteure umgesetzt werden. Diese vorgeschlagenen kurzfristigen Massnahmen sind daher dem Versuch einer hastigen Gesetzesrevision mit unklarem Ausgang eindeutig vorzuziehen

B) Mittel- bis längerfristige Massnahmen

Ziel der längerfristigen Massnahmen ist, den schweizerischen Strommarkt preislich konkurrenzfähig zu halten sowie eine sichere und umweltpolitisch vertretbare Stromversorgung zu ermöglichen. Dadurch soll der Wirtschaftsstandort Schweiz durch eine nachhaltige Versorgungsinfrastruktur attraktiv und wettbewerbsfähig gehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei:

- Bundesrat und Parlament sorgen mit hoher Priorität für eine möglichst rasche Einführung **einer anreizorientierten Netzregulierung**. Dabei soll sich das StromVG gezielt an international üblichen Regulierungskonzepten orientieren.

- Der Bundesrat setzt sich im Rahmen der Verhandlungen mit der EU für die **Sicherung der langfristigen Importverträge EU-Schweiz ein**.

- Bundesrat und Parlament sorgen mit verzugslosen Verfahrensschritten für den **zeitgerechten Ersatz der älteren Kernkraftwerke** und vermeiden damit eine drohende Stromversorgungslücke.

- Bundesrat und Parlament ermöglichen gegebenenfalls eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für **Gas-Kombikraftwerke als Übergangslösung** zur Sicherstellung der Stromversorgung.

- Bundesrat und Parlament sorgen für die **Beibehaltung und den Ausbau der Wasserkraft**.

- Bundesrat und Parlament setzen sich für eine **Beschränkung der weiteren Kosten** für Wasserzinsen und weiteren Abgaben ein.

sgv usam

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Monsieur
Walter Steinmann
Directeur
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Berne, le 12 novembre 2008 usam-To

Audition sur les modifications proposées par l'OFEN de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité

Monsieur le Directeur,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir conviés à l'audition sur les modifications proposées et de nous permettre ainsi de prendre position. Organisation faîtière des PME, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 280 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que numéro 1 des PME helvétiques, elle s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Pour les arts et métiers, un approvisionnement en électricité avantageux et efficace constitue une priorité majeure. La menace du référendum contre la deuxième étape d'ouverture a déjà été brandie par la gauche ; l'usam est prête à le combattre car elle souhaite que toutes les PME puissent bénéficier à long terme d'une ouverture totale du marché, et estime qu'une situation de monopole occasionne une situation peu confortable qui ne leur permet pas de choisir librement leur fournisseur et ainsi accéder à la concurrence.

L'industrie électrique a annoncé des augmentations massives du prix de l'électricité pour le 1er janvier 2009 suite à la première étape d'ouverture du marché de l'électricité. Elle justifie ces augmentations par l'évolution des marchés de l'énergie sur le plan international et le renchérissement de l'électricité et des réseaux souhaité par les milieux politiques (application de nouvelles taxes instaurées pour promouvoir les énergies renouvelables, relèvement de certaines redevances publiques, doublement (50 millions dès 2009) du prix du transport de très haute tension imposé par Swissgrid, chargée par les autorités suisses d'exploiter le réseau électrique à très haute tension). Le changement de système vers un marché libéralisé exige en outre des adaptations techniques et requiert de nombreux investissements. **Mais l'usam ne peut se défendre contre l'impression que l'économie électrique utilise l'entrée en vigueur de la nouvelle loi pour amortir une deuxième fois son réseau.**

Des prix plus élevés sont annoncés tant pour les coûts de réseau - déclarés séparément à l'avenir (monopole) - que pour les prix de l'énergie (marché), bien que ni les coûts de production ou de distribution de l'électricité, ni la qualité de l'approvisionnement n'aient changé fondamentalement. Certaines entreprises doivent compter pour 2009 avec des augmentations allant de 20 à 50%, et nombreu-

ses sont les PME gourmandes en énergie (boulangerie, fonderie) qui verront ainsi leur facture majorée.

Compte tenu des informations actuelles, les augmentations du prix de l'électricité sont difficiles à comprendre. Bien que la garantie de l'approvisionnement exige des investissements dans les réseaux de distribution, les augmentations de prix annoncées ne sont cependant pas liées à de tels investissements et l'ampleur annoncée n'est pas compréhensible. En Suisse, l'électricité est en majorité produite par des installations et distribuée via des réseaux **qui ont en grande partie déjà été amortis avant l'ouverture du marché de l'électricité**. Il convient de veiller à ce que les consommateurs ne doivent pas les payer une seconde fois. A ce titre, il s'agit d'en appeler à la responsabilité des fournisseurs envers les entreprises consommatrices : ils doivent revoir leurs tarifs et les corriger.

Si le prix de l'électricité ne doit pas absolument être le plus bas possible, il doit être juste. Pour l'heure, trop d'inconnues demeurent pour que l'on en soit convaincu.

Dans le débat sur les prix de l'électricité, les PME sont clairement désavantagées et touchées par les augmentations annoncées à l'horizon 2009. Pour beaucoup d'entre elles, la facture qui se dessine pour les mois à venir risque tout simplement de ne pas être supportable, pouvant à moyen et long terme entraîner une perte de gain, une baisse de leur capacité concurrentielle, et menacer la sécurité de l'emploi.

Cette incompréhension fasse à ces hausse démesurées est d'autant plus marquée que les chiffres et les faits sont encore si peu connus. En effet, le Conseil fédéral et l'ElCom rendront public les premiers rapports de vérification pour la fin de l'année 2008. Jusque là, c'est également aux fournisseurs d'électricité de se responsabiliser et de revoir le niveau de la hausse de leurs prix. Un appel au boycott, comme revendiqué par la gauche, n'est cependant pas souhaité et ne sera pas soutenu par l'usam.

Si une partie de la hausse des tarifs est explicable, force est de constater qu'il règne sur le marché une opacité, dont le moins qu'on peut dire est qu'elle ne profite pas aux consommateurs. Pour l'heure, trop d'inconnues demeurent et la transparence sur les prix doit être faite.

Au vu de ces considérations, l'usam exige :

- une transparence complète en ce qui concerne les augmentations de prix annoncées. L'autorité de régulation ElCom est appelée à examiner si les augmentations du prix de l'électricité annoncées peuvent être justifiées économiquement et légalement en fonction de la loi sur l'approvisionnement en électricité;

- que l'ElCom examine également les coûts du réseau ;

- par conséquent, ne soutient pas, à ce jour, les propositions de modification de la loi.

- une garantie élevée de l'approvisionnement en électricité à des prix avantageux et s'engage pour l'obtention de conditions aussi favorables que possible aux PME sur le marché de l'électricité ;

- pour la défense des PME, de combattre les exigences démesurées des fournisseurs en matière d'électricité, qui sont à 85% en mains des cantons et des communes, et qui mettent ainsi en danger une libéralisation complète pour 2014. L'enjeu de la deuxième étape d'ouverture ne doit pas être remis en cause par un référendum et c'est aux fournisseurs de se responsabiliser en examinant leurs prix et en les ajustant de manière modérée.

En conclusion, nous rappellerons que:

- Les PME sont indignées de l'évolution des prix de l'électricité et se font du souci quant à leur compétitivité : elles se sentent injustement taxées d'un nouvel impôt.
- Le postulat Staehelin (08.3280) et la motion Ineichen (excepté le point 3. - moratoire des 6 ans) sont soutenus pas l'usam. Le Conseil fédéral est chargé de présenter un rapport sur l'évolution des prix de l'électricité, sur les facteurs les influençant et l'évolution prévisible sur l'économie suisse. Parallèlement, l'usam invite ses unions cantonales à intervenir auprès des fournisseurs d'électricité cantonaux et communaux pour demander des explications sur ces hausses de prix.
- L'autorité de régulation ElCom doit examiner rapidement si les augmentations du prix de l'électricité annoncées peuvent être justifiées économiquement et légalement en fonction de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Elle doit également se prononcer sur les coûts des réseaux.
- Par conséquent, et comme les chiffres exacts ne sont pas encore connus, il est trop tôt d'envisager une éventuelle modification de la loi.
- L'usam va tout mettre en œuvre pour aménager des conditions-cadre favorables aux PME sur le marché de l'électricité et, par là même, pour l'ensemble des consommateurs suisses d'électricité.
- L'usam revendique une sécurité de l'approvisionnement à des prix avantageux pour nos PME et une indépendance stratégique dans son approvisionnement.
- A ce titre, l'usam en appelle à la responsabilité des fournisseurs d'électricité, en majorité en mains cantonales et communales: ils doivent réduire leur augmentation des prix et être en mesure de garantir à long terme un approvisionnement sûr en électricité. La diversité du mix énergétique (nucléaire – solaire – hydroélectrique) doit pouvoir profiter aux PME.
- L'ouverture du marché à l'horizon 2014 est une étape saluée par toutes les PME, et cette deuxième étape ne doit pas être menacée par un référendum. Pour cela, les entreprises électriques doivent modérer leur prix et tout faire pour que les hausses des prix restent limitées aux exigences de la loi.

En vous remerciant d'ores et déjà de l'attention que vous porterez à ces remarques, et en vous remerciant de l'occasion que vous nous avez offerte de nous prononcer sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Directeur, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler
Directeur

Agathe Tobola Dreyfuss
Secrétaire patronale

Annexes:
- Réponse au questionnaire
- Résolution de la Chambre des arts et métiers

sgv usam

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Fragen für die Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Das Vorverlegen des Zeitpunktes auf den 30. Juni 2008 ist richtig. Es ist wichtig, dass die ElCom genügend Zeit hat, die Tarife zu prüfen.
Dies vor allem auch, um den Handlungsspielraum für Senkungen genügend gross zu halten.
Wir sehen keine nennenswerten Nachteile.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Wir begrüssen den Vorschlag, einen Malus einzuführen. Allerdings können wir nicht verstehen, warum dieser auf 20 Prozent angesetzt wurde. Wie kam dieser Wert zustande?

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Wir finden und unterstützen die saubere Variante der UREK. Wir kämpfen gegen die doppelte Abschreibung. Prinzipiell ist die Variante zu wählen, die zu tieferen Stromkosten führt.

Systemdienstleistungen:

Art. 31a Systemdienstleistungen

Dito 30a.

Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Die UREK-N hat an ihrer gestrigen Sitzung den Art. 31 b stark kritisiert und schlägt vor, **die Preise für das ganze Jahr 2009 auf der Basis des Standes vom 1. April 2009 zu berechnen; und zwar ohne umständliche Verrechnungen und rückwirkende Gutschriften.** Deshalb ist auf die angekündigte Preiserhöhung per 1.1.09 zu verzichten..

Weitere Frage

Wir stehen voll hinter der Motion der Kommission UREK-SR (Siehe unsere Resolution).

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf Berücksichtigung unserer Vorbringen.

Bern, 12.November 2008 To

Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

sgv usam

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Résolution

Prix de l'électricité

La Chambre suisse des arts et métiers partage l'indignation des PME face à la hausse massive des prix de l'électricité. Elle combat les augmentations injustifiées.

L'industrie électrique a annoncé des augmentations massives du prix de l'électricité pour le 1er janvier 2009 suite à l'ouverture du marché de l'électricité. De nombreuses entreprises doivent compter pour 2009 avec des augmentations allant de 20 à 50%.

Compte tenu des informations actuelles, les augmentations du prix de l'électricité sont inacceptables. L'usam est convaincue que l'économie électrique utilise l'entrée en vigueur de la nouvelle loi pour amortir une deuxième fois son réseau. L'usam invite les entreprises électriques à livrer immédiatement des prix justes afin d'assurer ainsi à nos PME une ouverture totale pour 2014.

La Chambre suisse des arts et métiers adopte ce jour la présente résolution :

La Chambre soutient à l'unanimité la motion de la commission de l'énergie du Conseil des Etats qui exige du Conseil fédéral, avant le 31 décembre 2008, des modifications de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité. Cela devrait permettre d'empêcher les amortissements comptables à double et assurer la mise à disposition des réserves d'énergie au prix de revient.

La Chambre des arts et métiers exige en outre :

- **un examen rapide de l'autorité de régulation,** la Commission fédérale de l'électricité (ElCom), sur la justification économique et légale des augmentations du prix de l'électricité et des coûts du réseau annoncées.

- par conséquent, et sans connaissance des chiffres clairs à ce jour, l'usam préconise **de ne pas entrer en discussion sur les propositions de modification de la loi.**

- **une plus grande responsabilité** des fournisseurs d'électricité, en particulier de ceux qui sont en mains des cantons et des communes, face à la hausse de leurs tarifs et la garantie à long terme d'un approvisionnement sûr, indépendant et avantageux pour nos PME.

- **de combattre, pour la défense des PME, les exigences démesurées des fournisseurs** en matière d'électricité qui mettent ainsi en danger une libéralisation complète pour 2014.

-

La Chambre suisse des arts et métiers s'est réunie le 21 octobre 2008 à l'occasion de sa session d'automne dans la salle du Grand Conseil au Château de Neuchâtel

Berne, le 22 octobre 2008 sgv-To

Schweizerischer Gewerbeverband · Union suisse des arts et métiers · Unione svizzera delle arti e mestieri
Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

sgv usam

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Resolution

Strompreise

Die Schweizerische Gewerbekammer teilt die Empörung der KMU angesichts der massiven Strompreiserhöhung. Wir bekämpfen ungerechtfertigte Erhöhungen.

Als Folge der Marktöffnung hat die Elektrizitätsindustrie auf den 1. Januar 2009 massive Strompreiserhöhungen angekündigt. Viele KMU müssen für 2009 mit einer Preissteigerung von 20 bis 50 Prozent rechnen.

Angesichts der vorliegenden Fakten sind die Strompreiserhöhungen nicht akzeptabel. Der sgv ist überzeugt, dass die Stromwirtschaft die Inkraftsetzung des neuen Stromversorgungsgesetzes dazu benutzt, ihr Netz ein zweites Mal zu amortisieren. Der sgv fordert die Stromproduzenten auf, umgehend einen angemessenen Preis zu nennen und die von den KMU geforderte komplette Marktöffnung für 2014 sicherzustellen.

Die Gewerbekammer verabschiedet am 21. Oktober 2008 folgende Resolution:

Die Gewerbekammer stellt sich geschlossen hinter die Kommissionsmotion der ständerätlichen UREK, die vom Bundesrat Änderungen der Stromversorgungsverordnung vor dem 31. Dezember 2008 verlangt. Damit sollen für die nächsten Jahre die doppelte Abschreibung verhindert und die Bereitstellung der Reserveenergie zu Gestehungskosten gesichert werden.

Die Gewerbekammer verlangt zudem

- eine schnelle Überprüfung der wirtschaftlichen und legalen Rechtfertigung der Erhöhung des Strompreises und der Netzkosten durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom);
- dass ohne Kenntnisse genauerer Zahlen eine Diskussion über Änderungsvorschläge zum Gesetz nicht gerechtfertigt ist;
- dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen – insbesondere jene in Besitz der Kantone und Gemeinden – in Bezug auf die Erhöhung ihrer Tarife die Verantwortung wahrnehmen und langfristig eine gesicherte, unabhängige und günstige Stromversorgung für unsere KMU gewährleisten;
- dass zur Verteidigung der KMU die unverhältnismässigen Forderungen der Stromproduzenten bekämpft werden, die damit die komplette Marktöffnung für 2014 in Frage stellen.

Bern, 22. Oktober 2008 sgv-To

Schweizerischer Gewerbeverband · Union suisse des arts et métiers · Unione svizzera delle arti e mestieri
Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

SWISSMEM

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Wirtschaftspolitik

Dr. Jean-Philippe Kohl
Mitglied der Geschäftsleitung

Kirchenweg 4
Postfach
CH-8032 Zürich
Tel. +41 (0)44 384 48 15
Fax +41 (0)44 384 48 43
www.swissmem.ch
j.kohl@swissmem.ch

Zürich, 12. November 2008 JPK

Anhörung zu einer kleinen Revision der StromVV

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf einer kleinen Revision der StromVV Stellung zu nehmen und für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung von heute Morgen. Wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen:

1. Allgemeines

Es ist uns und unseren Mitgliedfirmen der Schweizer MEM-Industrie ein zentrales Anliegen, dass die per 1. Januar 2009 angekündigten Strompreiserhöhungen als Folge höherer Netznutzungskosten auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Viele MEM-Firmen sind von der Strompreiserhöhung stark betroffen. In einigen Fällen kann sie sogar zur existenziellen Bedrohung für die Firma werden.

Mit ihrem Exportanteil von über 80% ist die MEM-Industrie stark dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Die bis anhin im Vergleich zum Ausland relativ günstigen Strompreise sind ein wichtiger Standortvorteil, den es im Interesse des Erhalts des Werk- und Denkplatzes Schweiz mit seinen über 348'000 Arbeitsplätzen unbedingt zu erhalten gilt.

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie es in sehr kurzer Zeit geschafft haben, einen Entwurf zu einer Revision der StromVV vorzulegen, welcher verschiedene Varianten enthält, wie die angekündigten Strompreiserhöhungen nach unten korrigiert werden können. Wir erwarten, dass eine substanzielle Senkung der angekündigten Strompreiserhöhungen resultiert.

Swissmem hat sich für den Runden Tisch stark gemacht. Für uns steht deshalb im Vordergrund, dass die konsensual zwischen Stromwirtschaft und industriellen Stromverbrauchern festgelegten Massnahmen integral umgesetzt werden. Wir begrüssen daher, dass einige der am Runden Tisch erarbeiteten

Massnahmen in Ihre Vorschläge eingeflossen sind, bedauern aber, dass dies nicht in umfassender Weise geschehen ist.

2. Spezifische Bemerkungen zum vorgelegten Revisionsentwurf

2.1 Netzbewertung

a) Vorverlegung des Zeitpunktes

Wir haben keine Einwände betreffend die Vorverlegung des Zeitpunktes auf den 30. Juni. Eine Vorverlegung lässt den Unternehmen mehr Zeit für die Einholung alternativer Offerten. Für eine abschliessende Beurteilung braucht es eine Einschätzung seitens der ElCom.

b) Anrechenbare Kapitalkosten

Der Abzug von 20% für den Fall, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten synthetisch berechnet werden, erscheint uns als willkürlich festgelegter Wert, deren quantitativen Auswirkungen auf den Strompreis wir nicht abschätzen können.

c) Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Beide Varianten sehen vor, dass die Kostenkomponente «kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen» zumindest für die Jahre 2009 und 2010 keine Erhöhung erfahren sollte, was sich sicherlich preisdämpfend auswirken würde. Uns fehlt jedoch für eine abschliessende Beurteilung der beiden Varianten eine monetäre Quantifizierung des Effektes (wie viele Mio. CHF müssten gesamthaft nicht bezahlt werden?). Die beiden Varianten unterscheiden sich jedoch in der Frist, bis der Basiswert dem Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert entspricht.

Die Variante UREK sieht eine Anpassungsfrist von 2011 bis 2018 vor, was 5 Jahre länger ist als die Variante Branche. Aus Sicht der stromverbrauchenden Industrie ziehen wir längere Übergangsfristen vor.

2.2 Systemdienstleistungen

Der Anteil der Strompreiserhöhung, der auf die Systemdienstleistungen zurückgeht, ist mit 0,9 Rp./KWh angekündigt worden. Die Variante BFE mit einer Senkung auf maximal 0,4 Rp./KWh würde diesen ursprünglichen Wert mehr als halbieren, was wir als bemerkenswertes Entgegenkommen taxieren möchten.

Die Festlegung von Höchstpreisen ist jedoch nicht unproblematisch, so nützlich solche Preisfestlegungen kurzfristig auch sein mögen. Es haftet ihnen nämlich letztlich etwas «Planwirtschaftliches» an.

Wir verweisen deshalb auf das Ergebnis des Runden Tischs und der von economiesuisse eingebrachten Variante, welche eine vertragliche Vereinbarung zwischen Swissgrid und den Anbietern von Systemdienstleistungen vorsieht. Dies ermöglicht unserer Ansicht nach die besten Lösungen.

2.3 Neue Tarife und Kompensation

Aus Verbraucheroptik muss eine Rückerstattung und nicht nur eine Kompensation zu viel bezahlter Rechnungen vorgesehen werden. Wir erachten es als wichtig, dass die Rückerstattung so bald als möglich, mindestens aber im laufenden Jahr erfolgt.

3. Weitere Bemerkungen

Wir beantragen Ihnen, im Sinne der Zielsetzung einer minimalen Strompreiserhöhung, dass zumindest in einer Übergangsphase auch der Wert für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Disposition zu stellen ist. Wir könnten uns vorstellen, dass der heute vorgesehene Wert von 0,45 Rp./KWh für einen befristeten Zeitraum auf 0,3 Rp./KWh gesenkt würde. Dies ergäbe nach unseren Berechnungen Einsparungen von nochmals rund CHF 80 Mio. bis CHF 85 Mio. jährlich, welche den Industriestandort entlasten würde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

J.-Ph. Kohl

Dr. Jean-Philippe Kohl
Bereichsleiter Wirtschaftspolitik

Dr. Sonja Studer
Ressortleiterin Energie und Umwelt

GGS
GRUPPE GROSSER STROMKONSUMENTEN
GROUPE GROS CONSOMMATEURS D'ELECTRICITE

	z. K.		Federf.		Mitint.		Sektion
DIR							
BWO							Sachb.
KOM							
BFE							Termin
OFEN	12. Nov. 2008						
UFE							Kopie
AEE							Akten-Nr.
AEW							
ARS							
ELC							Erledigt

Herr
Direktor Walter Steinmann
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Root Längenbold, 11. November 2008 WAM - GGS

Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008

Sehr geehrter Herr Steinmann

Die GGS bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen zur StromVV Stellung nehmen zu dürfen. Bevor wir auf den folgenden Seiten die gestellten Fragen beantworten, wollen wir einige grundsätzliche Bemerkungen anbringen.

Die GGS ist der Meinung, dass die Stromversorgung am 1 Januar 2009 noch genau dieselbe ist, wie am 31. Dezember 2008. Eine Preiserhöhung ist deshalb mit Ausnahme der politisch gewollten KEV nicht gerechtfertigt. Wenn es aufgrund von Mängeln im Gesetz zu Windfallprofits kommt, dann gehören diese nicht der Stromwirtschaft sondern den Konsumenten. Diese haben es möglich gemacht, dass die Stromwirtschaft heute mit weitgehend abgeschriebenen Anlagen kostengünstig produzieren kann.

Wenn der Bundesrat kurzfristig die Verordnung anpasst, erwartet die GGS, dass die wesentlichen Probleme beseitigt werden und mit vernünftiger Sicherheit bessere Lösungen erwartet werden dürfen. Diesbezüglich haben wir eigentlich bei allen vorgeschlagenen Lösungen unsere Zweifel. Vermutlich werden damit zwar kurzfristig die Symptome gemildert, das Übel aber nicht kuriert und womöglich der Handlungsspielraum der ElCom eingeschränkt.

Die Änderungsvorschläge wurden unter starkem Zeitdruck festgelegt. Ihre Tragweite ist im Detail praktisch nicht absehbar, zumal der Ermessensspielraum – die Ursache der Preisaufschläge – nicht beseitigt wird. Da die angekündigten Kostensteigerungen für die GGS enorm sind, wollen wir sicher gehen, dass der richtige Weg beschritten wird. Zur Illustration: Die GGS repräsentiert einen Stromverbrauch von rund 8 TWh. Ein Preisanstieg von 0.1 Rp./kWh kostet die Mitglieder demnach 8 Mio.CHF/a. Am Beispiel der SDL bedeutet das, dass die Mehrkosten statt wie angekündigt 72 Mio. CHF/a «nur» 40 Mio. CHF/a betragen werden.

Gruppe Grosser Stromkunden
Technopark Luzern D4 Platz 4
6039 Root Längenbold

In dieser Situation, in der die präsentierten Optionen eigentlich nur noch in der Wahl des kleineren Übels bestehen, interessiert, ob alle Möglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden, oder ob gewisse Pfade bisher noch nicht gebührend berücksichtigt worden sind.

Bekanntlich arbeitet die ElCom an der Überprüfung der SDL und ist mit zahlreichen Klagen und Einsprachen betreffend Netznutzungsentgelten konfrontiert. Die Meinung dieser vom Bundesrat eingesetzten Kommission zu den Änderungsvorschlägen darf nicht ignoriert werden. Es ist durchaus denkbar, dass die vorliegenden Vorschläge von UREK, BFE und Strombranche allesamt den Handlungsspielraum für Korrekturen der Strompreiserhöhungen nach unten stärker einschränken als die heute geltende Regelung, mit der die ElCom Preiskorrekturen verfügen kann.

Die GGS wünscht deshalb, dass der Bundesrat die Meinung der ElCom einholt und abklärt, ob die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen den Vollzug erleichtern und den Handlungsspielraum der ElCom für Preiskorrekturen vergrössern oder ob das Gegenteil der Fall ist.

Um zu einer guten Entscheidung zu kommen, muss hinreichend klar sein, dass die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen auf Dauer tatsächlich besser sind als der Status quo. Bekanntlich verlangt die UREK-S Massnahmen auf Gesetzesstufe gegen die Strompreiserhöhungen, welche genau die Punkte im Visier haben, die mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderung korrigiert werden sollen. Die GGS hat in ihrem eigenen Vorschlag ebenfalls einer Anpassung auf Stufe des Gesetzes den Vorzug gegeben.

Nach Abwägung der genannte Punkte ist die angestrebte Regulierungstiefe in der Verordnungsänderung anzupassen. Falls die ElCom der Meinung ist, dass die vorhandenen Rechtsgrundlagen ausreichen, um substanzielle Preissenkungen zu verfügen und sie durch die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen eher behindert als unterstützt wird, sind die Vorschläge von UREK, BFE und Strombranche kontraproduktiv. Eine Übergangsbestimmung könnte dann darin bestehen, dass man Preissteigerungen solange aussetzt, bis die Verfügungen der ElCom Rechtskraft erlangen und die von der Ständeratskommission verlangte Gesetzesrevision durchgeführt wurde. Das ist die bevorzugte Variante der GGS und ein Mittel, die Gesetzesrevision voranzutreiben, die gemäss den Erläuterungen nun vom UVEK als unumgänglich angesehen wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Zu den einzelnen Fragen nehmen wir auf den folgenden Seiten konkret Stellung.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Münch
Präsident GGS
Mitglied der Generaldirektion
Migros-Genossenschafts-Bund

Walter Müller
Geschäftsführer GGS
Enerprice Partners AG

Cc. Carlo Schmid, Präsident ElCom

Gruppe Grosser Stromkunden
Technopark Luzern D4 Platz 4
6039 Root Längenbold

Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008

Netzbewertung:
Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Ein früherer Zeitpunkt ist zu begrüssen und sollte die Netzbetreiber vor keine unüberwindbaren Probleme stellen, sobald die Prozesse eingespielt sind.

Mit der Bekanntgabe der Elektrizitätstarife bis zum 30 Juni erhält die ElCom etwas mehr Zeit für die Überprüfung der Tarife und der Kostenträgerrechnung der Verteilnetzbetreiber. Die Qualität der Überprüfung sollte dadurch steigen. Die ElCom kann allfällige Korrekturen vor Jahresende verfügen, so dass nachträgliche Anpassungen und Aufwände für Rückerstattungen vermieden werden. Die Verteilnetzbetreiber dürften dadurch grössere Zurückhaltung üben.

Alle Endverbraucher, insbesondere auch jene, die bis anhin auf den Netzzugang verzichtet haben, erhalten mehr Zeit zur Einholung und Bewertung von Drittangeboten. Der Entscheid für den Markteintritt kann auf besser abgestützter Basis getroffen werden.

Einen Nachteil könnte in einem Mehraufwand für die ElCom bestehen, falls Erhöhungen vorsorglich angekündigt werden. Dies könnte durch einige Leitentscheide der ElCom verhindert werden.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?

Die Methode hätte den Vorteil der Einfachheit. Der Abzug von 20% erscheint aber willkürlich. Wie kann die Angemessenheit beurteilt werden?

Wie in den Erläuterungen richterweise festgestellt wird, gibt es einen relativ grossen Spielraum bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellkosten. Letztlich wird man sich gewisser Indexverfahren bedienen, bei denen man den Spielraum ausnützen kann. Es gibt keine Gewähr, dass mit der Einführung eines Pauschalabzugs nicht neue Indexe kreiert werden, die den Effekt der tieferen Bewertung wieder aushebeln.

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Ein Pauschalabzug ist nur sinnvoll, wenn er tatsächlich die Gewähr tieferer Netznutzungsentgelte bietet. Dazu müssen die Eingabeparameter und Rechenverfahren für die Netzbewertung klar definiert werden und keinen Spielraum für Manipulationen zulassen.

Zu diesem Punkt ist unbedingt die Meinung der ElCom gefragt. Sie kann heute schon Netzbetreiber zur Rechenschaft ziehen, wenn sie die synthetische Methode anwenden, obwohl die Belege der ursprünglichen Herstellkosten noch vorhanden sind.

Wir weisen im übrigen darauf hin, dass im Postulat der UREK-S Sanktionsmöglichkeiten vorgeschlagen werden, die sich am Kartellrecht orientieren. Unter der kartellrechtlichen Marktöffnung vor dem StromVG haben sich diese Sanktionsmöglichkeiten als wesentlich effektiver erwiesen, als diejenigen, die jetzt in der StromVG verankert sind.
Es wäre besser, das Gesetz diesbezüglich zu verschärfen statt einen pauschalen Abzug auf eine schlecht definierte Berechnungsmethode einzuführen.

Gruppe Grosser Stromkunden
Technopark Luzern D4 Platz 4
6039 Root Längenbold

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Der Vorschlag ist sicher gut gemeint und zielt in die richtige Richtung, indem der Anstieg der Netznutzungsentgelte aufgrund der Neubewertung der Netze gedämpft wird. Die lange Übergangszeit führt dazu, dass die Wiederbeschaffungsrestwerte bereits abgeschriebener Anlagen nicht mehr so stark auf die Netzkosten schlagen.

Die Branche weist jedoch nicht ganz zu Unrecht auf den Umstand hin, dass Buchwerte nicht einheitlich definiert sind.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?

Der Vorschlag der Branche gefällt der GGS wegen einem Aspekt: Die Erhöhung der Netznutzungsentgelte ist für 2 Jahre nur möglich, wenn die Kosten nachweislich gestiegen sind. Als Referenz werden die bisherigen all-in-Preise herangezogen. D.h. ***die Branche gibt klipp und klar das Zeichen, dass die Netznutzungsentgelte eingefroren werden können.***

Der Rest des Vorschlags ist zu kompliziert, die Frist bis zur Übernahme der Wiederbeschaffungszeitwerte ist viel zu kurz. Die Variante der Branche ist einmal mehr Ausdruck davon, dass die Verbraucherpreise aus Sicht der Stromversorger nur nach oben gehen können. Effizienzgewinne gehen vor diesem Hintergrund immer in die Kasse der Versorger.

Es ist nicht genau definiert, was «neue Kosten» sind. Dies könnten zum Beispiel auch Abschreibungen infolge höherer Bewertung sein. Falls die Netznutzungsentgelte 2008 zu hoch sind, da sie zum Beispiel vorsorglich erhöht wurden, um den Preisanstieg zu glätten, könnte dies nicht korrigiert werden. Der Preisanstieg würde einfach über mehrere Jahre verteilt.

Fozit: Die Branche schlägt die Einfrierung der Preise für 2 Jahre vor. Darauf soll man sie behaften, die Zeit aber nutzen, um das Gesetz im Sinne des Postulats der UREK-S zu verbessern. Den Rest der Regelungen braucht es nicht.

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Variante GGS: Einfrierung der Preise für maximal 2 Jahre bzw. bis Gesetzesrevision in Kraft. Eventualiter ist die Variante UREK vorzuziehen.

Systemdienstleistungen:
Art. 31a Systemdienstleistungen
Die ElCom hat eine Weisung zu den SDL angekündigt. Diese soll berücksichtigt werden, bevor eine Verordnungsänderung ins Auge gefasst wird. Möglicherweise erübrigt sich die Verordnungsänderung weil der Sachverhalt durch die ElCom auf befriedigende Weise geregelt werden kann.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Variante UREK entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis. Wo der Preis für SDL liegen wird, ist bei dieser Methode vorab nicht bekannt, wird sich aber herauskristallisieren. Nicht praktikabel ist die Ermittlung der Gestehungskosten für die Reserveenergie. Die Vorhaltung von Reserveenergie ist aber für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung unerlässlich und deshalb von den Produzenten zu erbringen. Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit sehen wir nicht, da es sich grösstenteils um Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand handelt.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Der Vorteil ist die Festlegung eines klaren Preises, der aber auch zu hoch sein kann. Wenn als Obergrenze 0.4 Rp./kWh festgelegt wird, wird der Betrag auch ausgeschöpft. Die Branche selbst sieht

Gruppe Grosser Stromkunden
Technopark Luzern D4 Platz 4
6039 Root Längenbold

die Obergrenze lieber höher, nämlich bei 0.5 Rp./kWh und will eine stufenweise Anhebung ab 2011 um jeweils 0.1Rp./kWh für jedes weitere Jahr bis 2013.

Der Vergleich dieser zwei Modelle führt bei einem industriellen Grossverbraucher (400GWh/a) zu Mehrkosten beim Branchenmodell von 4.4 Mio. CHF summiert über 5 Jahre (12.4 statt 8 Mio.CHF für SDL innerhalb von 5 Jahren).

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Variante UREK, falls Weisung ElCom nicht zielführend.

Neue Tarife und Kompensation:
Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Da die Tarifanpassungen z.T. dem hydrologischen Jahr folgend bereits seit Oktober 2008, spätestens aber ab dem 1.1.2009 angewendet werden, wird den Netzbetreibern drei Monate für die Anpassung gegeben. Die Frist für die Rückerstattung ist zu lang. Zuviel bezahlte Beträge können eigentlich im Rhythmus der Rechnungsstellung mit der nächsten Abrechnung zurückbezahlt werden.

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

Ja, zuviel bezahlte Entgelte müssen umgehend zurückerstattet werden.

Weitere Frage
Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

- *Rückerstattung der KEV an energieintensive Unternehmen: Absolute statt relative Erstattung analog der Regelung in Deutschland.*
- *Regelung der Entlastung der (energieintensiven) Grossverbraucher gemäss Aussage von BR Leuenberger.*
- *Verschärfung der Sanktionsdrohung analog zum Kartellrecht.*
- *Ex-ante Regulierung der Netznutzungstarife.*
- *Reserveenergie zu Gestehungskosten bzw. regulierten Preisen.*
- *Transparenz bei Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen mit regelmässigem öffentlichem Bericht.*

Die GGS hat bereits einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung gemacht (Beilage). Die wesentlichen Punkte:

- *Art. 6 StromVG - Energie zu Gestehungskosten nicht nur für feste Endkunden sondern auch für Verteilnetzbetreiber im Umfang des Energieverbrauchs ihrer festen Endkunden.*
- *Art. 13 StromVG - Vom Netzzugang macht Gebrauch, wer beim Betreiber des Verteilnetzes seines Netzgebietes ausdrücklich Netzzugang verlangt oder durch einen Dritten verlangen lässt.*
- *Das Netznutzungsentgelt darf nur dann erhöht werden, wenn der Verteilnetzbetreiber eine wirtschaftlich begründete Kostensteigerung nachweist.*

Der Vorschlag ist auch als Download unter «Positionen» verfügbar: www.stromkunden.ch.

Gruppe Grosser Stromkunden
Technopark Luzern D4 Platz 4
6039 Root Längenbold

Bundesgesetz

über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in ..... vom 2008,
beschliesst

I

Das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

[4 bis] Der Strompreis für die Energielieferung an Verteilnetzbetreiber mit Endverbrauchern mit Grundversorgung bestimmt sich im Umfang der Lieferung an diese Kundengruppe an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und den langfristigen Bezugsverträgen des Vorlieferanten. Strompreiserhöhungen des Vorlieferanten sind nur bei wirtschaftlich begründeten Kostensteigerungen zulässig; sie setzen eine Genehmigung der ElCom voraus.

Art. 13

[1 bis] Vom Netzzugang macht Gebrauch, wer beim Betreiber des Verteilnetzes seines Netzgebietes ausdrücklich Netzzugang verlangt oder durch einen Dritten verlangen lässt. Für das Jahr 2009 kann dies bis zum 15. Dezember 2008 erfolgen, für die Folgenjahre bis zum 31. Oktober für Netzzugang ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Art. 32a Übergangsbestimmung für das Netznutzungsentgelt, den Elektrizitätstarif und den Strompreis

[1]Das Netznutzungsentgelt und der Elektrizitätstarif der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die vom Netzzugang keinen Gebrauch machen (Endverbraucher mit Grundversorgung), darf nur dann erhöht werden, wenn der Verteilnetzbetreiber eine wirtschaftlich begründete Kostensteigerung nachweist. Für das Jahr 2009 sind unabhängig davon Erhöhungen der Netznutzungsentgelte unzulässig. Eine Erhöhung setzt die Genehmigung der ElCom voraus.
Vorbehalten bleiben Erhöhungen für die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Übernahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energie.

[2]Der Netznutzungstarif ergibt sich für das Jahr 2009 aus der Differenz des bisherigen, über die letzten drei Jahre gemittelten Elektrizitätstarifes des jeweiligen Verteilnetzes und den Energiekosten und Abgaben.

[3]Die Kosten der Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientieren sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.

[4]Die Übergangsbestimmung geht den Art. 14 und 15 StromVG während der Dauer ihrer Gültigkeit vor.

II

[1]Dieses Gesetz wird nach Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Art. 141 Abs. 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum

[2]Es tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Bemerkungen zu Art. 6

Die Verteilnetzbetreiber sind keine festen Endverbraucher und keine Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten können, sondern sie sind gestützt auf das Stromversorgungsgesetz dem freien Markt ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass Strompreiserhöhungen durch die Vorlieferanten akzeptiert werden müssen, wenn auf dem freien Markt kein

günstigeres Angebot erhältlich gemacht werden kann; insbesondere können sich die Verteilnetzbetreiber nicht auf Art. 4 der Stromversorgungsverordnung berufen, gestützt auf welchen sich der Tarifanteil für die Energielieferung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Produktionsverträgen orientieren muss und Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen sind. Damit bezahlen auch die Endverbraucher mit Grundversorgung an die höheren Marktpreise, obwohl die elektrische Energie aus denselben (in der Regel bereits amortisierten) Anlagen stammt wie bisher. Um zu verhindern, dass der Endverbraucher mit Grundversorgung mittelbar gleichwohl die höheren Marktpreise bezahlt, ist es notwendig, auch die Energielieferung an die (freien) Verteilnetzbetreiber im Umfang der Lieferung an die Endverbraucher mit Grundversorgung an die Regelung in Art. 4 Stromversorgungsverordnung zu binden. Angepasst wird mit der vorliegenden Änderung auch das Verfahren: Strompreiserhöhungen sind nur bei wirtschaftlich begründeten Kostensteigerungen zulässig (was vom Lieferanten nachzuweisen ist) und sie setzen eine vorgängige Genehmigung der ElCom voraus.

Der Begriff "Strompreis" referenziert im Gegensatz zum Stromtarif auf den freien Markt.

Bemerkungen zu Art. 13

In Art. 6 StromVG werden zwei Arten von Endverbrauchern definiert, nämlich die "festen Endverbraucher" (Haushalte und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh) und die "Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten". Dies bedeutet: wer auf den Netzzugang verzichtet, ist Endverbraucher im Sinn von Art. 6 Abs. 1 StromVG.

In Art. 11 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung wird geregelt, dass auch ein Endverbraucher, der *vor Inkrafttreten* des StromVG einen individuell ausgehandelten Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat, wenn vielleicht auch schon Jahre oder Jahrzehnte vorher, von seinem Netzzugang bereits Gebrauch gemacht hat und nie mehr Endverbraucher mit Grundversorgung sein kann. Diese Regelung findet im bestehenden Art. 6 StromVG keinen Rückhalt; gleichwohl wird die Bestimmung von den Energieversorgungsunternehmen so ausgelegt, dass jeder, der vor Inkrafttreten des StromVG einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat, die Preise, wie sie im freien Markt gelten, bezahlen muss. Dies führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit, zahlreichen Prozessen und gefährdet den Industriestandort Schweiz erheblich. Die Neuformulierung von Art. 13 ^{1bis} klärt die Rechtsfrage eindeutig.

Bemerkungen zu Art. 32a

Das *Netznutzungsentgelt* umfasst die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen (Art. 14 Abs. 1 StromVG); der *Netznutzungstarif* meint die Kosten der Netznutzung ohne die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der *Elektrizitätstarif* umfasst das Netznutzungsentgelt (Kosten der Netznutzung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen) sowie die Kosten der elektrischen Energie; der Begriff Tarif bringt zum Ausdruck, dass es sich um einen regulierten "Preis" für die Endverbraucher mit Grundversorgung handelt. Der *Strompreis* meint den Marktpreis für elektrische Energie.

Art. 32a stellt die Strommarktliberalisierung nicht in Frage. Sein Regelungsgehalt beschränkt sich auf die Festlegung des Netznutzungsentgelts (dieser Bereich ist im StromVG ohnehin reguliert) und des Elektrizitätstarifs für die Endverbraucher mit Grundversorgung (die gestützt auf das StromVG dem freien Markt bis anhin ohnehin entzogen sind). Diese beiden Tarife werden etwas strenger reguliert; es soll verhindert werden, dass bereits amortisierte Netzinfrastrukturen über die Netznutzungsentgelte oder die Elektrizitätstarife vom Endverbraucher ein weiteres Mal bezahlt werden müssen. Um dies sicher zu stellen, werden detaillierte Regelungen auf Verordnungsebene, insbesondere eine Anpassung der Stromversorgungsverordnung, notwendig sein. Auch um hierfür die notwendige Zeit freizuhalten, sollen das Netznutzungsentgelt und der Elektrizitätstarif für das Jahr 2009 eingefroren werden, im Jahr 2010 sind Kostensteigerungen zulässig, wenn sie wirtschaftlich begründet sind. Von der Regelung werden explizit die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Übernahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ausgenommen, damit die Förderung nicht in Frage gestellt wird. Auch in Art. 32a setzt die Erhöhung der Tarife die Genehmigung durch die ElCom voraus.

Der Netznutzungstarif, das heisst, die regulierten Netznutzungskosten, ergeben sich für das Jahr 2009 aus der Differenz des bisherigen Elektrizitätstarifs und den Energiekosten und Abgaben; da in den letzten Jahren mit Blick auf das StromVG bereits Tarifanpassungen vorgenommen worden sind und um zeitliche Zufälligkeiten bei der Festsetzung zu nivellieren, ist der Elektrizitätstarif über die letzten drei Jahre zu mitteln. Davon sind die Energiekosten (samt Marge) und die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen abzuziehen. Auf dem so ermittelten Netznutzungstarif ist für das Jahr 2010 aufzubauen; an ihm ist festzuhalten, wenn keine wirtschaftlich begründete Kostensteigerung nachgewiesen ist. Die Kosten der Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientieren sich wie in Art. 4 StromVV geregelt an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion sowie an den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Frei sind die Strompreise für diejenigen Endverbraucher, die sich im freien Markt befinden.

Die Regelung ist als Übergangsbestimmung formuliert, damit einerseits klar ist, dass sie dem StromVG vorgeht, andererseits ist auch sichergestellt, dass keine Änderungen am StromVG notwendig werden, wenn die Befristung des dringlichen Bundesgesetzes abläuft.

Bemerkungen zu II

Die vorgesehene Änderung des StromVG kann nur Wirkung entfalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt wird. Das Gesetz ist deshalb als dringlich zu erklären und notwendigerweise zu befristen. Die Befristung hat im Minimum zwei Jahre zu betragen, eine längere Zeitdauer, die sich am Zeitpunkt des zweiten Marktöffnungsschrittes orientiert, ist denkbar.

InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

An das
Bundesamt für Energie BFE

Zürich, den 11. November 2008

Mündliche Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 12. November 2008 in Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihren **Entwurf für eine Änderung der StromVV vom 6. November 2008** samt Erläuterungen, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stützen unsere Bemerkungen und Anträge auf Rückmeldungen aus unserem Mitgliederkreis, die trotz äusserst kurzer Konsultationsfrist bei uns eingegangen sind. Wunschgemäss halten wir uns schwergewichtig an Ihre engen Revisionsvorschläge sowie den Fragebogen, möchten Ihnen aber bei dieser Gelegenheit auch darüber hinaus gehende strompolitische Positionen übermitteln.

Dass die vorgeschlagene Verordnungsrevision betr. der Abschreibungspraxis bei den Netzen, der Bereitstellung von Systemdienstleistungen und der Überprüfung der Tarife für die energieintensiven Branchen und Betriebe ***von existentieller Bedeutung*** ist, braucht gemäss unseren früheren Eingaben und den in den letzten Wochen in den Medien geführten Diskussionen an dieser Stelle nicht näher erläutert werden. Jede Änderung an den hier geregelten Parametern und sei diese zahlenmässig noch so klein, kann sich auf unsere Betriebe in finanziellen Zusatzbelastungen oder Entlastungen in Millionenhöhe auswirken.
Um der Bedeutung dieses Revisionsvorhabens für die energieintensive Industrie Ausdruck zu verleihen, sind an der heutigen mündlichen Anhörung die Herren Frank R. Ruepp (CEO Perlen Papier AG und Präsident des Verbandes der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie ZPK) sowie der IGEB/ZPK-Direktor Max Fritz persönlich anwesend.

Die IGEB umfasst Branchen und Betriebe, die grossmehrheitlich bei economiesuisse organisiert sind. Unser Frank R. Ruepp war dementsprechend am ***Runden Tisch betr. Strompreiserhöhungen von economiesuisse beteiligt***. Hier haben sich die Strombranche und die wichtigsten Branchen der Strom konsumierenden Industrie beteiligt. ***Wir stehen grundsätzlich zu diesem innerwirtschaftlichen Kompromiss*** und setzen Ihre Kenntnis der hier formulierten und vorgeschlagenen kurz – und mittel- bis längerfristigen Massnahmen voraus. Eigentlich hätten wir erwartet, dass sich dieser innerwirtschaftliche Kompromiss in Ihren Vorschlägen besser spiegelt: Sie werden nicht vollständig übernommen und es tauchen auch neue Vorschläge der Branche und der Verwaltung auf. Wir nehmen uns deshalb die Freiheit heraus, nicht nur Ihren engen Fragenkatalog zu beantworten, sondern auch darüber hinaus reichende Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen. Wegleitend sollen wie erwähnt die Ergebnisse des Runden Tisches von economiesuisse bleiben.

Bergstrasse 110 · Postfach · 8032 Zürich · Telefon 044 266 99 27 · Fax 044 266 99 49

Netzbewertung (Art. 4 III, 7 VII und 10)

Wir sind mit diesen Änderungen ***einverstanden bzw. begrüssen sie.***
Die Vorverschiebung des Termins für die Tarifpublikation ist unproblematisch und unspektakulär, direkte Nachteile sind für uns nicht erkennbar. Die ElCom hat mehr Zeit, die Tarife zu prüfen und hoffentlich auch zu senken. Das kann uns energieintensiven Konsumenten nur recht sein. Eine Vorverschiebung erlaubt den Unternehmen zudem eine frühere Budgetierung und lässt ihnen mehr Zeit zur Prüfung allfälliger Alternativen (Marktteilnahme). Viel versprechen wir uns von dieser Vorverschiebung allerdings nicht. Eine gewisse Gefahr besteht sogar, dass die Stromversorger zu viele Annahmen treffen müssen, was zu präventiven Absicherungen und höheren Preisen führen könnte.

Anrechenbare Kapitalkosten (Art. 13 IV und 30a)

Die Kapitalkosten sind und bleiben einer der ***Schlüsselfaktoren zur Bestimmung eines adäquaten Netznutzungsentgelts***. Die IGEB hatte im April 2007 gegenüber der Preisüberwachung zur Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreiber Stellung bezogen und sich dabei auf ein von ihr bei BDO Visura in Auftrag gegebenes ***Kurzgutachten*** gestützt, dass wir Ihnen in der ***Beilage*** zur Kenntnisnahme überlassen. Wir haben seinerzeit festgehalten, dass die Parametrisierung der Preisüberwachung jener der Stromwirtschaft vorzuziehen sei, dass die Kapitalkosten – ausgedrückt durch den WACC – möglichst tief anzusetzen seien sowie die Marktrisikoprämie und der Eigenkapitalanteil ebenfalls möglichst tief anzusetzen seien.

Auf diesem Hintergrund ist auf **Art. 13 III lit.b** aufmerksam zu machen, wo eine ***„risikogerechte Entschädigung" für das Jahr 2009 von 1,93 Prozentpunkten*** stipuliert wird (kalkulatorische Verzinsung). Mit dieser Zahl steht ein einfacher und veränderbarer Parameter und „Hebel" zur Verfügung, der zudem noch den Vorteil hat, dass er auf alle Netzbetreiber nicht diskriminierend anwendbar ist. Er gibt zu keinen Auslegungsdiskussionen Anlass, er ist einfach, klar und vollzugstauglich. Dieser „Hebel" ist insgesamt effizienter und Ziel führender als die von UREK und Strombranche vorgeschlagenen Revisionsvarianten.
Wir beantragen Ihnen deshalb, diesen Parameter so tief als möglich anzusetzen und dann beispielsweise linear über einen Zeitraum von acht Jahren anzuheben.

Die Idee, bei der ***synthetischen Methode einen Malus*** einzuführen, erachten wir ***grundsätzlich als sinnvoll***. Sie vermag aber das grundsätzliche Problem nicht zu lösen. Ob die vorgeschlagenen 20 Prozent Abzug gerechtfertigt oder arbiträr sind, vermögen wir nicht zu beurteilen. Diese Massnahme dürfte vor allem die kleinen und mittleren Verteilnetzbetreiber treffen und ist insofern nicht diskriminierungsfrei. Ein Pauschalabzug ist nur sinnvoll, wenn er Gewähr für tiefere Netznutzungsentgelte bietet.

Die ***Variante UREK*** bringt uns energieintensiven Konsumenten garantiert die gewünschten Preissenkungen und wird von uns grundsätzlich jener der Branche ***vorgezogen.*** Der Buchwert wird als Ausgangsbasis genommen und der Basiswert wird über einen längeren Zeitraum angehoben. Diese Variante ist u.E. deutlich präziser und nachvollziehbarer. Fachleute der Betriebswirtschaft bezeichnen diesen Ansatz allerdings als theoretisch falsch. Buchwerte könn-

ten deshalb keine Grundlage für die Preisbildung sein. Ob richtig oder zu viel abgeschrieben werde, liege daran, ob das Unternehmen einen Gewinn ausweisen wolle oder nicht (Steueroptimierung). Die zitierten Fachleute weisen darauf hin, dass die Leidtragenden einer solchen Lösung die kleinen und mittleren Verteilnetzbetreiber sein werden und dass diesen dann eine ganze Reihe legaler Umgehungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.

Die ***Variante der Strombranche*** ist für diese natürlich die bessere. Sie hat auch für uns energieintensive Konsumenten Kosten dämpfende Wirkung. Uns gefällt insbesondere der Vorschlag der Branche, die Erhöhung der Netznutzungsentgelte für zwei Jahre einzufrieren. Die Frist bis zur Übernahme der Wiederbeschaffungszeitwerte ist viel zu kurz. Der Preis 2008 wird als Untergrenze definiert. Hier müssen sich die energieintensiven Konsumenten aber fragen, ob dieser Preis für das Jahr 2008 der richtige Preis gewesen ist. Insgesamt erachten wir diesen Lösungsansatz als kompliziert, auslegungsbedürftig („all in" ist beispielsweise nirgends rechtlich definiert) und schwierig zu vollziehen. Es ist kaum abzuschätzen, welche Massnahmen in welchem Umfange wirken, weil wir über keine sauberen Entscheidungsgrundlagen verfügen. Dieser Vorschlag der Strombranche ist einseitig und ausserhalb des Runden Tisches von economiesuisse entstanden.

Systemdienstleistungen (Art. 31a)

Die beiden ***Varianten von UREK und BFE sind schwierig zu beurteilen***. Wir gehen davon aus, dass die ***ElCom hier Klarheit schaffen wird,*** da diese ja bereits eine entsprechende Weisung in Aussicht gestellt hat. Oberstes Ziel aller Bemühungen muss sein, die exorbitanten 0,9 Rp/kWh herunter zu bringen.

Grundsätzlich geben wir der ***UREK Variante leicht den Vorzug.*** Sie entspricht im Wesentlichen der heutigen Praxis und geht von einem Ansatz aus, der uns grundsätzlich sympathischer ist.
Der ***Vorteil der BFE Variante,*** mit welcher wir ebenfalls leben könnten, liegt bei der Festsetzung einer klaren Obergrenze von 0,4 Rp/kWh. Ob diese Obergrenze verhältnismässig ist, können wir nicht beurteilen und wir fragen uns, ob dies das BFE imstande ist. Die Gefahr, dass die Obergrenze immer ausgeschöpft wird, ist zudem reell. Positiv ist bei der BFE Variante, dass sie im Monopolbereich den notwendigen Rationalisierungsdruck ausübt und die gesamten SDL abdeckt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf ein diesbezügliches Ergebnis des Runden Tisches von economiesuisse hin: Die Kosten für Systemdienstleistungen sind vorübergehend auf der ***Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung*** anstelle von Marktpreisen in Rechnung zu stellen, wofür das Einverständnis von Weko und ElCom einzuholen ist.
Neue Tarife und Kompensation (Art. 31b)

Selbstverständlich ***begrüssen*** wir eine Kompensation.
Zu viel bezahlte Entgelte müssen so bald als möglich zurückerstattet werden, mindestens aber ***noch im laufenden Jahr*** (2009). Wir widersetzen uns einer späteren Kompensation ausdrücklich. Eine verspätete Rückerstattung würde auch die Anwendung der Ausnahmeklausel für stromintensive Unternehmen bei der Abwälzung der KEV erschweren.

Weitere Frage

Hier stellen Sie uns die grundsätzliche Frage nach dem mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer ***Gesetzesänderung***.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang u.a auf den vom ***Runden Tisch von economiesuisse*** vorgeschlagenen Katalog mittel- und längerfristiger Massnahmen. ***Oberstes Ziel*** bleibt kurzfristig auch für den Runden Tisch von economiesuisse eine ***Anpassung der überhöhten Netzpreise bereits für 2009***. Wenn sich das Ziel der Entspannung bei der Preissituation nicht erreichen lässt, dann sind nach Auffassung, der Stromproduzenten *und* Stromkonsumenten die ***Art. 12 und 13 der StromVV durch den Bundesrat ausser Kraft zu setzen !*** Eine Strompreiserhöhung für die Endkonsumenten ist mit Ausnahme der KEV, welche gegen unseren Widerstand durchgesetzt worden ist, nicht gerechtfertigt. Die Vorschläge der parlamentarischen Kommissionen wollen auf Gesetzesstufe anpacken, was die vorliegende StromVV-Revision bezweckt. Wir haben stets durchblicken lassen, dass wir als „ultima ratio" auch eine Gesetzesrevision auf dem Dringlichkeitsweg befürworten. Eine ***Sistierung der Preiserhöhungen für zwei Jahre, wie sie die Branche u.a. selber vorschlägt, würde den Weg für eine Revision auf Gesetzesstufe frei machen*** und der ElCom die notwendige Zeit einräumen, notwendige und rechtsverbindliche Klärungen vorzunehmen. Solange die Unabhängigkeit der Swissgrid nicht sichergestellt ist, soll ein „Preiscap" über die gesamten Transportkosten (exkl. gesetzliche Abgaben) verfügt werden.
Bezüglich unseres Forderungskatalogs zu den Änderungen auf Gesetzesstufe verweisen wir auf ***unsere umfassende Vernehmlassungseingabe zu StromVG/EnG.***
Wir weisen lediglich nochmals auf den Umstand hin, dass wir ***stets gegen die Einführung der KEV gewesen (eine Senkung wäre angebracht) sind*** und für eine ***grosszügigere Behandlung der energieintensiven Industrie bei der Formulierung der Ausnahme- und Härtefallklausel*** eingetreten sind. Hier muss kurzfristig auf die *energie*intensive und nicht nur die *strom*intensive Industrie mehr Rücksicht genommen werden und eine absolute Rückerstattung wie im benachbarten Ausland realisiert werden.

Claude Cornaz
Präsident

Max Fritz
Geschäftsführer

Beilage erwähnt

BDO Visura
Corporate Finance

4501 Solothurn, Biberiststrasse 16
Tel. 032 624 65 47, Fax 032 624 65 00
www.bdo.ch

Persönlich/Vertraulich

IGEB – Interessengemeinschaft
Energieintensiver Branchen
Herr Max Fritz
Bergstrasse 110
8032 Zürich

Netznutzungsentgelte

Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreiber

- Kurzgutachten zuhanden der Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)

Solothurn, 20. April 2007

reto.flury@bdo.ch
beat.sterchi@bdo.ch

0 Ausgangslage

Das vorliegende Papier beantwortet die Fragen, welche im Papier der Preisüberwachung "Netznutzungsentgelte – Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsbetreiber (erste Fassung)" aufgeführt sind[1]. Dabei wird aus der Sicht der IGEB – Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB) die Perspektive der energieintensiven Endkunden eingenommen. Folglich wird jeweils beurteilt, inwiefern die festgelegten Parameter zur Berechnung des Kapitalkosten-Zinssatzes den Konsumenten-Interessen der IGEB-Mitglieder entsprechen oder entgegenlaufen.

Das Netznutzungsentgelt entspricht 60% des durchschnittlichen Strompreises. Mit dem Netznutzungsentgelt werden die Netznutzungskosten für Amortisation, Verzinsung und Betriebskosten abgegolten.[2] Es ist umso höher je höher die Netznutzungskosten sind, wovon die Zinsen des investierten Kapitals, also die Kapitalkosten, einen Teil bilden. Aus der Sicht der IGEB-Mitglieder ist es von Interesse, dass die Kapitalkosten, im vorliegenden Fall ausgedrückt durch den sogenannten WACC (Weighted Average Cost of Capital) möglichst tief sind. Deshalb sind die wesentlichen Parameter auf ihren Einfluss zur Minimierung der Kapitalkosten zu beurteilen. Diese Interessenlage kommt in der unterschiedlichen Parameterfestlegung durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und der Preisüberwachung zum Ausdruck: Während der VSE zu einem WACC von 4.90% gelangt, ergibt derjenige der Preisüberwachung 4.56%.[3]

Im Papier der Preisüberwachung findet sich eine (indirekte) Darstellung der Rechnungsschritte, aus denen sich der relevante "Vanilla"-WACC ergibt[4]:

$$\text{"Vanilla"-WACC} = r_e * \frac{EK}{EK + FK} + r_d * \frac{FK}{EK + FK}$$

$$4.56\% = 7.72\% * 30.00\% + 3.20\% * 70.00\%$$

r_e	Eigenkapital-Zinssatz
EK	Eigenkapital
r_d	Fremdkapital-Zinssatz
FK	Fremdkapital

1 vgl. S. 23
2 vgl. S. 4
3 vgl. S. 18
4 vgl. S. 18

Für die Analyse steht die Frage im Zentrum, welche Parameter den grössten Einfluss ("Hebelwirkung") auf die Höhe der Kapitalkosten ausüben. Es sind dies:

- Risikoloser Zinssatz und Debt Premium
- Fremdkapital-Anteil
- Asset Beta
- Marktrisikoprämie

Der unterschiedlichen Interessenlage entsprechend divergieren die beiden Parametrisierungen der Preisüberwachung und des VSE bezüglich dieser (und nur dieser) Parameter.

1 **Methodenwahl:** Beurteilen Sie die verwendete Methode WACC zur Berechnung der risikogerechten Kapitalverzinsung für richtig?

Diese Frage kann positiv beantwortet werden. Die Berechnung der Kapitalkosten mittels WACC und Capital Asset Pricing Model (CAPM) entspricht gängiger Usanz (state of the art), insbesondere im Rahmen von Unternehmensbewertungen. Allerdings ist diese Methode aus dem Umfeld börsenkotierter Unternehmen abgeleitet. So werden die Beta-Faktoren durch statistische Auswertungen des Börsenkurses einer Aktie im Vergleich zu einem Gesamtindex (z.B. zum Swiss Market Index) ermittelt, um quantifizierte Hinweise auf die Risikohaftigkeit einer Anlage zu erhalten.[5]

Im Papier der Preisüberwachung wird denn auch darauf hingewiesen, dass der mit 0.35 festgelegte Asset Beta-Parameter nur geschätzt (und nicht empirisch ermittelt) werden konnte, da es in der Schweiz keine börsenkotierten Netzgesellschaften gibt.[6] Aus der Sicht der IGEB ist dieser Sachverhalt folgendermassen zu beurteilen:

Grundsätzlich ergibt sich bei der Festlegung des Asset Beta-Faktors ein gewisser Spielraum, der letztlich einen Einfluss auf die Höhe der Netznutzungsentgelte hat[7]. Diese Ausgangslage findet sich bei Bewertungen der zahlreichen nicht börsenkotierten Unternehmen der Schweiz. Die Herleitung anhand eines Vergleichs mit den Beta-Faktoren ausländischer, börsenkotierter Netzgesellschaften stellt ein gangbares und plausibles Verfahren dar. Insofern kann die Schätzung des Beta-Faktors nicht als wesentlicher methodischer Mangel betrachtet werden.

---

5 Vereinfacht formuliert beantwortet der Beta-Faktor die Frage, um welchen Prozentsatz sich der Börsenkurs einer bestimmten Aktie verändert, wenn sich der Gesamtindex um ein Prozent verändert.

6 vgl. S. 14: "Ein wesentliches Problem bei der Schätzung des Beta Schweizerischer Elektrizitätsnetzbetreiber besteht darin, dass es in der Schweiz keine börsenkotierten Netzgesellschaften gibt."

7 vgl. Ziffer 5: Eigenkapitalanteil

2 **Risikoloser Zinssatz:** Die Preisüberwachung ermittelt den risikolosen Zinssatz anhand des Durchschnitts der 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 5 Jahre.

a. Erachten Sie die Verwendung von 10-jährigen Bundesobligationen als sinnvoll?

Ja. Es ist üblich die 10-jährigen Bundesobligationen als Basis für den risikolosen Zinssatz zu verwenden.

b. Welche Dauer der Durchschnittsbildung erachten Sie als sinnvoll: Letzter Monat, letzte zwölf Monate, letzte 5 Jahre, letzte 10 Jahre, andere Dauer?

Im Vergleich zu Branchen wie der Telekommunikation kann die Elektrizitätsbranche als weniger dynamisch beurteilt werden. Deshalb und im Sinne der Planungssicherheit ist es sinnvoll, für die Durchschnittsbildung einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren zugrunde zu legen. Richtigerweise wird im Papier der Preisüberwachung darauf hingewiesen, dass Konsumenten und Produzenten jeweils akzeptieren müssen, dass der Durchschnittszinssatz in der Regel nicht dem aktuellen Zinssatz entspricht. Eine solche Abweichung stellt während einer bestimmten Zeitdauer für eine Seite eine Bevorteilung, für die andere eine Benachteiligung dar.

3 **Marktrisikoprämie:** Die Marktrisikoprämie wird anhand historischer Werte berechnet, wobei aus Stabilitätsgründen soweit wie möglich (1926) zurückgegangen wird. Erachten Sie die Dauer als zweckmässig? Wenn nein, welche Dauer bzw. welcher Startzeitpunkt wäre aus welchen Gründen vorzuziehen?

Die Marktrisikoprämie beantwortet vereinfacht ausgedrückt die Frage, welche Rendite die Unternehmen den Investoren zusätzlich zum risikolosen Zinssatz gewähren müssen, damit diese bereit sind, ihre Mittel in (risikobehaftete) Aktien anstelle von risikolosen Anlagen anzulegen.

Es ist richtig, dass ein grosser Zeitraum zugrunde gelegt wird, da damit Gewähr geboten wird, dass in der Marktrisikoprämie möglichst viele unterschiedliche Marktsituationen und –entwicklungen (Konjunkturzyklen) berücksichtigt werden. Theoretisch kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich der Wert der Marktrisikoprämie mit zunehmendem Zeitraum dem langfristigen, "tatsächlichen" (aber nicht ermittelbaren) Risiko annähert.[8]

Als Gegenargument ist zu erwähnen, dass sich die Risiken, die Risikobereitschaft der Investoren, die Märkte und die politische Konstellation im Verlaufe der Zeit ändern. Insofern ist es fragwürdig, ob beispielsweise die Auswirkungen des zweiten Weltkriegs auf die Märkte und die Risikobereitschaft der Anleger in einer Marktrisikoprämie berücksichtigt werden sollten.

---

8 vgl. S.12, wo statistisch argumentiert wird, dass der Standardfehler der Risikoschätzung mit zunehmender Beobachtungsdauer abnimmt.

Aus der Sicht der IGEB ist eine möglichst tiefe Marktrisikoprämie von Interesse. Diese ergibt sich mit zunehmender Berücksichtigung der Vergangenheit. Der Grund liegt darin, dass die die erzielbaren, durchschnittlichen Renditen mit Aktien seit den späten achtziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts gestiegen sind (vgl. den Verlauf der wesentlichen Indizes). Dementsprechend steigen in neuerer Zeit auch die Erwartungen der Anleger bzgl., was zu einer höheren Marktrisikoprämie führt. Da in früherer Zeit die erzielbaren Renditen und damit auch die Marktrisikoprämie geringer waren, sinkt die mit dem geometrischen Mittel berechnete Marktrisikoprämie mit zunehmender Berücksichtigung der Vergangenheit tendenziell.

Interessanterweise gelangt die Preisüberwachung zu einer höheren Marktrisikoprämie (4.3%) als der VSE (4.0%). Die Übernahme dieser VSE-Parametrisierung wäre im Interesse der IGEB-Mitglieder.

4 **Beta:** Die Preisüberwachung verwendet für das Übertragungs- und das Verteilnetz das gleiche Beta von 0.35, da sie über keine Anhaltspunkte für nennenswerte Risikodifferenzen zwischen den verschiedenen Spannungsebenen verfügt. Ist dies Ihres Erachtens korrekt oder kennen Sie gute Gründe, die für ein unterschiedliches Risiko sprechen und deren Auswirkungen auf das Beta sich empirisch zeigen lassen?

Unsere diesbezüglichen Abklärungen haben zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. Im Rahmen einer vollständigen und exakten Analyse dürften unterschiedliche Risiken resultieren, wobei von einer marginalen Differenz ausgegangen werden kann. Dementsprechend und auch im Sinne der Nachvollziehbarkeit ist der Ansatz der Preisüberwachung (keine Differenzierung zwischen den Netzen) vertretbar.

Für die Interessen der Endkunden ist von Relevanz, dass mit steigendem Beta auch die Kapitalkosten steigen. Sollte in einem künftigen Vorschlag eine separate Analyse von Übertragungs- und Verteilnetz bezüglich des Beta-Faktors berücksichtigt werden, so ist es wesentlich, ob gesamthaft ein Beta-Wert über oder unter dem aktuellen Wert resultiert.

Die Preisüberwachung legt in ihrer Schätzung ein Asset Beta von 0.35 fest (basierend auf vergleichenden Analysen). Aufgrund des relativ hoch angesetzten Fremdkapital-Anteils von 70% ergibt sich daraus ein Equity Beta von 1.17. Dieser Wert ist für die Branche der Energieversorger nicht plausibel, würde er doch darauf schliessen lassen, dass die Titel von Energieversorgungs-Unternehmen überdurchschnittlich volatil sind. Dies ist nachgewiesenermassen nicht so.[9] Der relativ hohe Wert des Equity Beta ist methodisch korrekt, da er widerspiegelt, dass mit hohem Fremdkapital-Anteil die Risiken zunehmen.

---

9 vgl. S. 14, wo auf eine Studie hingewiesen wird, gemäss der die Equity Betas britischer Netze zwischen 0.2 und 0.7 liegen.

Neben dem hohen Fremdkapital-Anteil liegt ein weiterer Grund für diesen eher hohen Wert darin, dass die Preisüberwachung bei der Berechnung des Equity Beta den Steuersatz unberücksichtigt lässt. Unsere Berechnung des Equity Beta unter Berücksichtigung des Steuersatzes führt zu einem Wert von 0.95.

5 **Eigenkapitalanteil:** Die Preisüberwachung hat gestützt auf die EMV einen Eigenkapitalanteil von 30 Prozent gewählt. Halten Sie diesen Wert für angemessen?

Aus einer objektiven Perspektive ist dieser Wert eher zu tief bemessen. Der VSE geht von einem Anteil von 40% Eigenkapital aus. Eine Analyse unsererseits hat ergeben, dass von einer plausiblen Bandbreite von 30 bis 50% ausgegangen werden kann. Für die IGEB-Mitglieder ist ein tiefer Eigenkapital-Anteil von Vorteil, da der Eigenkapital-Zinssatz wesentlich höher ist als derjenige für Fremdkapital. Es gilt der Zusammenhang: Je höher der Eigenkapital-Anteil desto höher die Kapitalkosten desto höher das Netznutzungsentgelt. Dementsprechend hat der VSE einen Eigenkapital-Anteil von 40% eingesetzt. Ein Eigenkapital-Anteil von 40% widerspiegelt die Realitäten unseres Erachtens besser als einer von 30%.

Die unter Ziffer 0. Ausgangslage erwähnten vier Faktoren mit dem grössen Einfluss lassen sich differenziert betrachten. Während der risikolose Zinssatz und die Marktrisikoprämie aufgrund statistischer Analysen ermittelt werden können, bieten das Asset Beta sowie die Festlegung des Fremd- bzw- Eigenkapitalanteils den grössten Definitionsspielraum. In der untenstehenden Tabelle wird der Einfluss des Asset Beta-Faktors und des Eigenkapitalanteils auf den Strompreis dargestellt. Der Analyse liegt das im Papier der Preisüberwachung geschilderte Modell zugrunde[10]:

Anteil des Netznutzungsentgelts am Strompreis	60%	
NETZKOSTEN		
- Amortisation des Netzes	25%	der Netzkosten
- Verzinsung des investierten Kapitals	25%	der Netzkosten
- Betriebskosten	50%	der Netzkosten
Risikoloser Zinssatz		
Risikoloser Zinssatz	2.70%	
Debt Premium	0.50%	
Fremdkapital-Zinssatz vor Steuern	3.20%	
Fremdkapital-Zinssatz nach Steuern	2.50%	
Fremdkapitalanteil	70.00%	
Marktrisikoprämie	4.30%	
Asset Beta	0.35	

10 vgl. S. 4; zusätzlich wird hier die Annahme einer konstanten Bruttogewinn-Marge getroffen

Equity Beta	1.17
Eigenkapitalrendite vor Steuern	9.89%
Eigenkapitalrendite nach Steuern	7.72%
Gewinnsteuersatz des Unternehmens	22.00%
Vorsteuer-WACC	5.21%
Nachsteuer-WACC	4.06%
"Vanilla"-WACC	**4.56%**

Die ermittelten WACC-Werte von 4.56% (Preisüberwachung) bzw. 4.90% (VSE) sind im Branchenvergleich relativ tief. Dies ist mit der Situation der Elektrizitätsnetze als natürliche Monopole und dem damit begrenzten Anlagerisiko begründbar.

Geht man bei einem Stromproduzenten von einer modellhaften Bilanz mit einer Bilanzsumme von CHF 1.0 Mio. und einer abgegebenen Strommenge von 3'000'000 kWh aus, so lassen sich die Auswirkungen von verschiedenen Asset Betas und Eigenkapitalanteilen auf den Strompreis (in Rp./kWh, exkl. MWSt.) simulieren:

Asset Beta \ EK-Anteil	**20%**	**25%**	**30%**	**35%**	**40%**	**45%**	**50%**
0.30	9.76	9.70	9.64	9.59	9.53	9.48	9.42
0.35	10.23	10.18	10.12	10.07	10.01	9.96	9.90
0.40	10.71	10.66	10.60	10.54	10.49	10.43	10.38
0.45	11.19	11.13	11.08	11.02	10.97	10.91	10.86

Es ist zu erkennen, dass die Veränderung der Asset Betas einen grösseren Einfluss auf den Strompreis ausübt als eine Veränderung des Eigenkapitalanteils. Die Parametrisierungen des VSE (Asset Beta: 0.4, Eigenkapitalanteil: 40%) führen zu einem Preis pro kWh, der um 3.7% über demjenigen der Preisüberwachung liegt. Verwendet man im selben Modell sämtliche Parameter des VSE, so resultiert ein Preis pro kWh von 10.89 Rp./kWh. Gegenüber dem Preis der Preisüberwachung liegt dieser Wert um 7.6% höher.

BDO Visura

Dr. Reto Flury

Beat Sterchi

acsi
associazione consumatrici
e consumatori
della Svizzera italiana

FRC
FÉDÉRATION ROMANDE
DES CONSOMMATEURS

KONSUMENTEN
SCHUTZ

Fragen für die Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?
Vorteile: Die ElCom hat länger Zeit, die Tarife zu überprüfen, damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die KonsumentInnen Tarife bezahlen müssen, die von der ElCom für richtig befunden wurden.
Es ist wichtig, eine Frist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu setzen.

Bemerkung: Die Gefahr besteht immer noch, dass Tarife an die Verbraucher verrechnet werden können, die nicht von der ElCom überprüft sind, da auch diese Zeitspanne zu kurz bemessen sein könnte. KonsumentInnen sollen Preise für Stromtarife bezahlen, die gerechtfertigt sind. Dies kann nur mit einer Ex-ante-Regulierung (Gesetzesrevision) garantiert werden, also auch nicht nur mit Vorverlegungen von Eingabeterminen.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?
Begrüssen Sie einen solchen Abzug?
JA

Vorteile: Die Attraktivität, die synthetische Berechnungsart anzuwenden, wird gemindert.
Bemerkung: Synthetische Berechnungsart sollte die Ausnahme sein, da diese nicht transparent sind. Die anrechenbaren Kapitalkosten sollten jedoch in der Regel nach transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien (Art. 13 Abs. 1-3) berechnet werden und demzufolge detailliert nachvollzogen und überprüft werden können. Die vorgeschlagene Regelung verleitet immer noch zu einer synthetischen Berechnung, vermindert aber deren Attraktivität.

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen
Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?
Vorteile: Wir unterstützen ausschliesslich die Variante der UREK, da diese verhindert, dass Elektrizitätswerke ein Stromnetz, das bereits abgeschrieben ist, ein zweites Mal verrechnen können. Diese Variante ist umsetzbar und kontrollierbar.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?
Nachteile: Diese Variante erlaubt keine saubere Kalkulation. Es wird der ElCom unmöglich, die Rechnungen richtig zu kontrollieren.

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?
siehe oben

Systemdienstleistungen:

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?
siehe unten („Welcher Variante geben Sie den Vorzug?")

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?
siehe unten („Welcher Variante geben Sie den Vorzug?")

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?
Wir verlangen in erster Linie, dass die Regelenergie nicht zu Marktpreisen verrechnet wird, und dass die Kosten verursachergerecht (Kunden und Kraftwerke) zugeteilt werden. Die Variante der UREK bevorzugen wir im Prinzip. Der Vorschlag BfE ist aber in der unmittelbaren Umsetzung wirksamer und einfacher vollziehbar. Wir unterstützen diesen Vorschlag. Die Kosten dürften aber keinesfalls höher als 0,4 Rp./kWh sein, da dies auch von der Branche als genügend dargestellt wurde.

Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation?
Vorteile:
Die zeitlichen Vorgaben der Kompensation sind in der Verordnung festgehalten.
Nachteile:
1) Es ist weiterhin nicht klar, wie die Kompensation aussehen soll: In Form einer einmaligen Rückzahlung? Verbilligung in der kommenden Abrechnungsperiode? verminderter Anstieg der Tarife? Für die KonsumentInnen wird auch mit dieser offenen Regelung nicht nachvollziehbar sein, ob sie ihre zuviel bezahlten Beträge zurückerstattet erhalten haben.
2) KonsumentInnen bezahlen Tarife, die von der ElCom nicht überprüft sind. Das ist nicht richtig. KonsumentInnen sollen Preise für Stromtarife bezahlen, die überprüft sind: Dies kann nur mit einer Ex-ante-Regulierung (Gesetzesrevision) garantiert werden, also auch nicht mit Vorverlegungen von Eingabeterminen. Damit reduziert sich auch der Aufwand bei den Elektrizitätsunternehmen, die keine aufwändigen Rückerstattungen machen und verrechnen müssen. Die EWs haben im Moment sowieso grosse administrative Umstellungen zu bewältigen

und sollten mit der Ex-ante-Regulierung auch zukünftig eine weniger grosse administrative Belastung haben.

Vollzugstauglichkeit?
Wir wissen aus anderen grossen „Rückvergütungs-Aktionen", dass diese zu Ungunsten der KonsumentInnen abliefen und für die KonsumentInnen nie nachvollziehbar war, ob die tatsächlich zu viel bezahlten Beträge auch zurückvergütet wurden (natürlich ohne Zinsen....). Wir lehnen daher Ideen ab, die von einer Rückvergütung ausgehen (siehe Position Ex-ante-Regelung).
Wir schlagen deshalb eine neue Formulierung des Art. 31b.

Neue Formulierung des Art. 31b
"Die Netzbetreiber....Sie müssen die Differenz zu den bis Ende März in Rechnung gestellten Tarifen **mit der nächsten Schlussrechnung kompensieren."**

Begründung
Die ganz grosse Mehrheit der Endverbraucher bezahlt die Elektrizitätsrechnung mittels einiger A-Konto-Rechungen und einer detaillierten Schlussrechnung. Wenn die Schlussrechnung nach dem 1. April erstellt wird, sind sämtliche relevanten Informationen (Verbrauch und Tarife) bekannt. Es gibt keinen Grund, warum die Netzbetreiber zu Lasten ihrer Verbraucher länger mit der Kompensation zuwarten sollten. Insbesondere können mit dieser Regelung auch Probleme bei einem Wohnungswechsel vermieden werden.

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?
Nein, wir bevorzugen unseren Vorschlag mit einer neuen Formulierung (siehe oben)
Grundsätzlich erwarten wir, dass auf Preiserhöhungen für die gebundenen Kunden so lange verzichtet wird (mit Ausnahme des Aufschlags aufgrund der KEV), bis die neuen Tarife berechnet und von der ElCom überprüft sind.

Weitere Frage
Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

- Die Erhöhungen der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife müssen durch die ElCom vorgängig genehmigt werden (Ex-ante-Regulierung). Mit der Ex-ante Regulierung müssen die Mittel der ElCom stark erhöht sein, um ihr zu erlauben, die Ex-ante Regulierung richtig zu umsetzen.

- Die Systemdienstleistungen sind zu Gestehungskosten oder zu regulierten Preisen mit Einbezug aller Verursacher bereitzustellen. Die Kosten müssen verursachergerecht (Kunden und Kraftwerke) zugeteilt werden.

- Die ElCom überprüft Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife anhand von Vergleichsverfahren (benchmark).

- Die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft von Unternehmen und Tätigkeiten in den übrigen Bereichen der Stromwirtschaft, muss gestärkt werden. Die nationale Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte nur **direkt (und nicht mehr auch indirekt)** mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören (Änderung des Art. 18, abs 3 des Gesetz).

- Direkte Verwaltungssanktionen der ElCom, analog der Kartellgesetzgebung, sollen möglich sein. Finanziell müssen diese Sanktionen proportional des Umsatz des Unternehmens sein (Beispiel: in Frankreich 3% des Umsatz).

- Es wird regelmässig über die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen berichtet. Diese Berichterstattung soll als landesweite Vergleichsgrundlage dienen und einen Überblick über die Entwicklung der Konzessionsabgaben für die Benutzung von Grund, Wasser und Boden oder die Gewinnablieferung an die öffentliche Hand geben.

- Die Veröffentlichung der Netzbetreiber über eine einzig frei zugängliche Adresse im Internet muss in einer einheitlichen, verständlichen Form geschehen (StromVV Art. 10).

- Es müssen finanzielle Anreize geschaffen werden, damit sich Stromsparen lohnt (Stromtarifmodell).